Bavar.
3250
h. 1836

4° Bavar. 3250 h/1836,a

<36615246990016

<36615246990016

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische Staatsbibliothek
2. Ex.
BAYER. AMTSGEBIETS-BIBLIOTHEK MOOSBURG
Nr. 3/2 des staatl. Fahrnisvermögens
Ausgesondert s. Verz. 1956

# Extra-Beilage Nr. 1

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämmtliche Königl. Polizey-Behörden.

(Die Erstattung polizeylicher Anzeigen durch die Königl. Gendarmerie betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bezüglich des Vollzuges der diesseitigen Instruktion für die Orts-Polizeyverwaltungen vom 28. Dezbr. 1835 die Frage angeregt worden, ob die Anzeigen der K. Gendarmerie über polizeyliche Gebrechen, deren Behandlung nach den ediktmäßigen Bestimmungen zur Competenz der Landgemeinden gehört, unmittelbar an die Verwaltungen der betreffenden Gemeinden resp. ihre Vorsteher selbst zu machen seyen, oder aber, ob dieselben wie bisher an die betreffende Distriktspolizeybehörde, auch ferner zu erstatten kommen.

Hierauf wird erwiedert, daß das Verhältniß der K. Gendarmerie zu den K. Distriktspolizeybehörden durch die genannte Instruktion in keiner Weise verrückt worden sey, und daß fortan die der Gendarmerie obliegenden Anzeigen polizeylicher Gebrechen, wie bisher an die K. Distriktspolizeybehörden zu geschehen haben; in diesen Anzeigen ist jedoch anzuführen, ob das wahrgenommene Gebrechen durch die K. Gendarmerie mündlich oder schriftlich auch zur Kenntniß des betreffenden Gemeinde-Vorstehers bereits gebracht worden sey oder nicht; da es immerhin wünschenswerth und in einzelnen Fällen sogar geboten ist, daß von den einen oder andern Gebrechen und von gewissen Vorfallenheiten der Gemeinde-Vorsteher Behufes der sogleich zu treffenden Anordnungen schleunigste Kenntniß erhalte.

Ist in einer, bey der betreffenden Distrikts-Polizeybehörde gemachten Gendarmerie-Anzeige

die Bemerkung der bereits geschehenen Inn-Kenntniß-Setzung des Gemeindevorstehers nicht enthalten, so ist sogleich an diesen diesfällige Anzeige zu erlassen; im entgegengesetzten Falle ist insoferne von Oberpolizey wegen nicht anders gebothen, als von der Anzeige vorläufig Kenntniß zu nehmen, und dieselbe zur Prüfung und Controlle des Wirkens der Ortspolizeybehörden, ihrer Thätigkeit und Verfahrungsweise bei den geforderten Quartals-Anzeigen zu benützen. Wornach sich zu achten kömmt.

München, den 12. Mai 1836.

Königl. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 2

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämmtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Schulvisitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf einen vom Königl. Landgerichte Erding im rubrizirten Betreffe anher erstatteten Bericht ertheilte man demselben nachstehende Entschließung, welche sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden und Schulinspectionen zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

Die besondern Prüfungen für die austretenden Werktags- und Feyertags-Schüler sollen durchaus nicht zur Regel werden, sondern nur durch besondere Nothwendigkeit herbeigeführte Ausnahmen bilden.

Können diese ganz vermieden werden, so ist dieß um so besser.

Die Art und Weise, wie diese Ausnahmen vermieden werden können, deutet schon die Regierungs-Entschließung vom 10. März l. Js. dadurch an, daß dort erklärt wurde:

„In Schulen, in welchen der Aus- und Eintritt bereits geregelt ist, werden solche Prüfungen nur selten nöthig seyn.

Da nämlich die Schulentlassungen nur in Folge der bestandenen Hauptprüfungen statt finden dürfen, und diese in der Regel am Ende des Wintersemesters eintreten, so ist dahin zu streben, daß auch der Eintritt in die Schule nur einmal im Jahre, und zwar auf dem Lande am Anfange des Sommersemesters und in Städten, wo Winter- und Sommer-Schule gleich regelmäßig gehalten werden, mit dem Beginne des Schuljahres statt finde.

Dadurch wird erzweckt, daß der Uebertritt der Werktags-Schuljugend in die Feyertags-Schule und der Austritt aus dieser bei allen Schulpflichtigen gleichmäßig nach Verlauf von 6 zu 6 Jahren statt finden kann, und daß der fragliche Ueber- und Austritt nicht mehr von dem zufälligen Geburtstage noch von der bisher oft verschiedenen Eintrittszeit in die Schule abhängig wird.

Auch der Unterricht und der Schulbesuch wird durch den gleichförmigen Eintritt der Kin-

der in die Schule mit Beginn des Sommer-Semesters oder nach Beendigung der Schul-Visitation oder Hauptprüfung gefördert werden, da der Unterricht für alle Anfänger gleichmäßig beginnen und fortschreiten kann, und da Kinder mit 6 Jahren auf dem Lande im Frühling und Sommer sich leichter an den Schulbesuch gewöhnen, als zur rauhen Jahreszeit des Winters.

Für den Eintritt der Kinder in die Schule bleibt das zurückgelegte sechste Jahr Regel.

Die besondere Anwendung dieser Regel auf Kinder, die einige Monate jünger oder älter sind, als 6 Jahre, richtet sich nach dem Willen der Eltern und nach der physischen und intellektuellen Entwicklung der Kinder."

München den 10. May 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 3

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus Kaißheim, und die Vorsorge für die aus demselben Entlassenen betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Districts-Polizey-Behörden schon wiederholt angewiesen wurden,

1) in das Zwangsarbeitshaus zu Kaißheim keine Individuen abzuliefern, welche nicht mit den benöthigten Kleidungsstücken versehen sind,

2) dem amtlichen Vorweise für die Ablieferung sogleich eine Charakteristik des Einzuliefernden beizulegen, und

3) eine dem Zwecke der Besserung des Verwahrten entsprechende Vorsorge für deren Unterbringung, Beschäftigung und Beaufsichtigung bei ihrer Entlassung zu treffen,

so ist die unterfertigte Stelle doch neuerlich davon in Kenntniß gesetzt worden, daß in ersteren beiden Beziehungen den gegebenen Weisungen noch oftmals entgegen gehandelt werde, und daß von den in der Zwangsarbeitsanstalt verwahrten rückfälligen Individuen die Mehrzahl sich über gänzliche Verwahrlosung in ihrer Heimath nach der frühern Entlassung beklage, und hiedurch in die Nothwendigkeit versetzt

worden seyn will, für die eigene Erhaltung zu betteln, oder Eingriffe in fremdes Eigenthum zu wagen.

Durch diese unliebe Erfahrung sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises

1) bezüglich der Ablieferungen an die deßfallsigen wiederholten Ausschreibungen, namentlich jene lithographirten vom 27. Oktober 1833 und vom 14. März v. Js. zu erinnern,

2) in Bezug der für die Entlassenen zu treffenden Vorsorge aber denselben nicht blos den genauen Vollzug der Ausschreibung vom 3. August 1824, und der Instruktion zu Behandlung des Armenwesens vom 24. December 1833 vorzugsweise der Bestimmungen §. 49, Nro. 18 zur besondern Pflicht zu machen, sondern dieselben hiemit auch anzuweisen, nach jeder Entlassung eines Individuums aus dem Zwangsarbeitshause die für dasselbe getroffene Vorsorge anher nachzuweisen, ohne hiezu die in jüngster Zeit schon in jedem speciellen Falle erfolgten Aufforderungen zu erwarten.

München den 17. May 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 4

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Magistrate und Patrimonialgerichte des Isarkreises.

(Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Gewerbs-Prüfungs-Kommissionen betr.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 15ten d. Mts. im bezeichneten Betreffe erfolgten Königl. Ministerialentschließung wird nachstehend ein Auszug zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wie folgt:

5. Die weitere Anfrage (art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und Abth. A. Absch. 1 dann Abth. B. Ziff. I. und II. der Vollzugsweisung vom 24ten Juni 1835) ob die Prüfungen der Müller und Mühlärzte wie bisher auch in Zukunft lediglich an dem Sitze der Kreisregierung bei dem Kreisbaubüreau vorzunehmen, oder für dieses Gewerbe auch in den andern Städten Prüfungs-Kommissionen zu bilden seyen, wird dahin beschieden, daß die Prüfung der Müller der bestehenden

Verordnung gemäß, zu den betreffenden Gewerbs-Prüfungs Commissionen ressortire, daß aber die Prüfung der sogenannten Mühlärzte bei der Kreisbau-Behörde um so mehr auch fortan vorzunehmen ist, als das Gewerbe eines Mühlarztes zu den Baugewerben gehört und also auch die Prüfung desselben nach den Normen für die Baugewerbe zu beurtheilen ist.

München den 21. Mai 1836.

Königl. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 5

zum

## Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Magistrate und Patrimonialgerichte des Isarkreises.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Concessionsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distriktsbehörden, Magistraten und Patrimonialgerichten, eine in rubr. Betreffe unterm 19. dieß erlassenen K. Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

München den 26. May 1836.

Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

### Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfragen vom 5. August und 5. September vor. Js.

I. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835;

ob der durch Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny angeordnete öffentliche Anschlag bei allen Concessionsgesuchen ohne Ausnahme Platz zu greifen habe;

II. zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und zu derselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835;

ob und welche Dazwischenkunft in Folge des öffentlichen Anschlages den Gewerbs-Vereinen zukomme;

III. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835;

ob die in Folge des öffentlichen Anschlages eingelangten Gesuche von Mitbewerbern um dieselbe Concession gleichfalls dem öffentlichen Anschlage zu unterwerfen seyen;

IV. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziffer III. Nr. 1. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835;

ob bey allen Concessions-Gesuchen der durch das revidirte Ansässigmachungs-Gesetz gebotene Ausweis des Nichtbestehens civilrechtlicher Hindernisse beigefügt werden müsse, wird der K. Regierung des Isarkreises, K. d. J. hiemit eröffnet, was folgt:

I.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835.

Die Bekanntmachung der Concessions-Gesuche durch öffentlichen Anschlag hat

a) bei Gesuchen Unansässiger den Doppelzweck, dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. July 1834 und der dießfallsigen Vollzugs-Weisung vom 11. August 1834 zu genügen und allenfallsigen Mitbewerbern die Concurrenz zu eröffnen, während sie sich

b) bei Gesuchen bereits Ansässiger auf den letzten Gegenstand beschränkt.

Es versteht sich daher von selbst, daß dieser Anschlag zu a) bey Gesuchen Nichtansässiger unbedingt, zu b) bei Gesuchen Ansässiger aber in allen jenen Fällen stattfinden muß, wo eine Mitbewerbung um die nachgesuchte Concession Platz greifen kann.

Da nun auf dem Titel eines unbedingt oder eventuell erworbenen, radizirten oder realen Gewerbsrechtes beruhende Concession jede Concurrenz von selbst ausschließen, so liegt am Tage, daß für solche Gesuche der öffentliche Anschlag als geboten nicht erachtet werden kann.

II.

Zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15. August, und zu demselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835.

Für die Einvernahme der Gewerbs-Vereine in wichtigen Fällen ist bereits durch die Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835 Ziffer VII. Nr. 7. die entsprechende Norm gegeben worden.

Die etwa ohne vorgängige Einvernahme in Folge des öffentlichen Anschlages einkommenden Erinnerungen der Vereinsbehörden können bei den klaren Bestimmungen des Artikel 7. der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen nur als zu Aufklärung der Verleihungs-Behörde bestimmte Entwicklungen der Vereins-Vorsteher betrachtet werden, und sind allerdings als solche nach dem vollen Umfange ihres materiellen Werthes zu beachten, ohne daß jedoch die ohnehin diesfalls unzulässige Dazwischenkunft von Advokaten gestattet, oder im Nichtbeachtungs-Falle den Vereinen oder ihren Behörden ein Rekurs-Recht eingeräumt werden dürfe.

III.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835.

Aus der präklusiven Natur des in der Bekanntmachung gesetzten Termines folgt, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung bei den hierauf eingehenden Mitbewerbungen nicht stattzufinden hat, daß vielmehr solche Gesuche gleich den sonstigen in Folge der Bekanntmachung vorkommenden Anträgen und Erinnerungen zur allenfalls erforderlichen weiteren Instruktion zu ziehen und bei Erledigung des ersten Concessions-Gesuches in gehörige Erwägung zu ziehen sind.

IV.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziffer III. Nr. 1. der Vollzugs-Weisung vom 24. Juny 1835.

Kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des Ziffer III. 1. sich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die Concession zugleich einen Titel der Ansässigmachung in sich schließen soll, sonach ausschließend auf Concessionsgesuche Nichtansässiger zu beziehen habe.

Die Beilagen der Berichte vom 5. August und 5. September vor. Js. folgen hiemit zurück.

München den 19. May 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

# Extra-Beilage Nr. 6

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises

(Ausstellung der Wanderbücher betr.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Ungeachtet der bestehenden Vorschriften, namentlich der Präsidial-Entschließungen vom 9. Oktbr. 1834 P. P. Nr. 1273. und 20. Febr. 1835 P. P. Nr. 344. sind in neuester Zeit Fälle vorgekommen, daß Distrikts-Polizey-Behörden des Isarkreises, Wanderbücher unter der allgemeinen Bemerkung „zur Reise ins Ausland gültig" ausgestellt haben.

Da hiedurch die Königl. Behörden den Handwerksgesellen selbst die Mittel an die Hand geben, das zur Zeit noch bestehende Verbot des Wanderns nach der Schweiz, Frankreich und Belgien zu übertreten, und deßhalb für jeden den Wandernden hieraus in der Folge etwa zugehenden Nachtheil verantwortlich werden; so wird hiemit unter Androhung einer Ordnungsstrafe von zehn Gulden für jeden einzelnen Contraventions-Fall, der Auftrag erneuert, bey Ausstellung eines jeden zur Reise ins Ausland be-

stimmten Wanderbuches, diejenigen fremden Staaten stets genau zu bezeichnen, in welche die Bewilligung zur Wanderschaft nachgesucht und ertheilt wird.

Uebrigens ist sich genau an die Bestimmung des höchsten Vollzugs-Reskriptes vom 24. Juny 1835 lit. B. IV. (Kreisblatt 1835 S. 1040.) zu halten.

München den 27. May 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 7

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An
sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises.

(Den Vorbehalt der Standschaftsrechte für adeliche Guts-Complexe betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehende an die Königl. Regierung des Obermainkreises erlassene allerhöchste Entschliessung, vom 20. praes. 23. dieses Monats im bezeichneten Betreffe wird sämmtlichen Königl. Landgerichten zur Kenntniß mitgetheilt.

München den 27. May 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Bericht der Königl. Kreisregierung vom 1. März l. Js. wird unter Rückgabe der vorgelegten Acten Nachstehendes zur Entschliessung eröffnet.

Die in dem Art. II. des Gesetzes vom 1. July 1834 zu Gunsten der dortselbst bezeichneten Guts-Complexe erklärte Ausdehnung des §. 11. des Gesetzes vom 28. December 1831 über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn kann sich nach dem klaren Ausspruche des Gesetzes nur auf ausdrückliche freiwillige Verzichtleistungen beziehen.

Sie leidet daher, wie sich von selbst versteht, keine Anwendung, wo aus einem wei-

tern Grunde nach §. 134. der VI. Verfassungs-Beilage die Gerichtsbarkeit rücksichtlich des Guts verloren gegangen ist.

Hinwieder besteht auch kein Zweifel darüber, daß sie als ein dem Gute inhärirendes Recht der textuellen Bestimmung der Verfassung gemäß, unabhängig von der Persönlichkeit des Besitzers auf den Complexen selbst haftet, und daß sie in dem Falle, wenn die Besitzer persönlich zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht befähigt seyn sollten, während dieses Besitzes ruhet, um wieder aufzuleben, sobald der Guts-Complex an einen zu dem Genusse des besonderen Rechtes befähigten Besitzer gelangt.

München den 20. May 1836.

# Extra-Beilage Nr. 8

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden, die unmittelbaren und mittelbaren Magistrate, dann die Patrimonial-Gerichte des Isarkreises.

(Den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Bildung der Gewerbs-Vereine betr.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Nachstehend wird den K. Distrikts-Polizey-Behörden, dann unmittelbaren und mittelbaren Magistraten und den Patrimonial-Gerichten des Isarkreises der Auszug einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 14. May im rubrizirten Betreffe mit dem Auftrage mitgetheilt, die betreffenden Gewerbs-Vereine hievon in Kenntniß zu setzen, denselben aber gleichzeitig die Vortheile vor Augen zu stellen, welche ihnen aus der bereits vollführten Vereinigung im Allgemeinen, und insbesondere bezüglich der Fortbildung ihrer Gewerbe erwachsen.

Zu Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1834, Ziff. III. der instruktiven Entschließung vom 24. Juny 1835, auf die Frage, „ob auch die Genossen vorhin unzünftiger Gewerbe verpflichtet seyen, sich zu Gewerbs-Vereinen zu verbinden;" wird bemerkt, daß eine solche Verbindung nicht geboten, aber auch nicht zu verweigern sey, wenn die Mitglieder des Gewerbes die Errichtung eines Gewerbs-Vereines beantragen, und nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

Die Anordnung des Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 kann hiernach auf Apotheker, Gast- und andere Wirthe nicht bezogen werden.

München den 3. Juny 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 9

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Der vorzüglich in dem Rezat- und Unter-Mainkreise immer mehr um sich greifende Hang zur Auswanderung nach Nordamerika hat diplomatische Ermittelungen des Minimus jener Geldmittel veranlaßt, worüber auswandernde Individuen und Familien bei ihrer Ankunft in den Seehäfen zur Aufnahme in die Transportschiffe sich ausweisen müssen.

Die in dessen Folge eingelangten Aufschlüsse werden sämmtlichen Kön. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises in Gemäßheit Rescripts des Kön. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. Mts. anruhend in einem, der Anzahl

der sämmtlichen Gemeinden der einzelnen Districts-Polizey-Bezirke gleichkommenden Betrage mit dem Auftrage mitgetheilt, um solche in den von dem Auswanderungs-Hange etwa ergriffenen Gemeinden bekannt machen zu lassen, die übrigen Exemplare aber für ähnliche Fälle vorläufig bei den Akten zu behalten, und sich darnach in Erstattung von Bewilligungs-Anträgen zu achten.

München den 10. Juny 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

# Anlage

zur

## Extra-Beilage Nro. 9

vom

## Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte 1836.

(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Es ist eine im Innern ganz irrig verbreitete Ansicht, daß die sich für eine Auswanderung bestimmenden Personen, jederzeit bei ihrer Ankunft in Bremen, Schiffsgelegenheit finden, oder ohne Geldmittel eine solche zu benützen Hoffnung haben.

Voriges Jahr, als wenig Auswanderer vorkamen, und der Preis des Passagegeldes von 40 fl. Geld per Kopf auf 22 fl. herabgedrückt wurde, wobei die Schiffs-Rheder eben nur das Kostgeld im Falle einer sehr raschen Reise vergütet erhielten, konnten sie den ersten Fall wohl treffen, allein dieß Jahr, wo die Auswanderung so zunimmt, daß kaum Schiffe dagegen zu haben sind, machen viele die traurige Erfahrung, daß sie, wenn sie auf das Geradewohl nach Bremen kommen, keine Plätze auf den Schiffen finden, und nun hier herum liegen, und manche das bischen Geld, was sie zur Passage mitgebracht haben, verzehren.

Aus anliegendem Schema sind die Bedingungen zu ersehen, welche jeder Auswanderer, sey es eine einzelne Person, oder eine Familie, erfüllen muß, um expedirt werden zu können — wobei nur noch bemerkt wird, daß dato das Passagegeld nach Newyork und Baltimore 30 fl. für den Kopf bei Familien, und 35 fl. für den Einzelnen sey — aber leicht durch stärkeren Andrang auf 55 und 40 Rthlr. Geld — Ein Rthlr. Geld beträgt circa zwei Gulden im 24 fl. Fuß — steigen kann. Ferner wird bemerkt, daß die Auswanderungslustigen sich an die im Innern Deutschlands befindlichen Agenten der Bremer Schiffsmäkler wenden und denselben das Handgeld bezahlen können, wodurch sie nie gefährdet werden, sondern sicher sind, daß sie bei ihrer Ankunft in Bremen jederzeit prompt befördert werden, und nicht nöthig haben dort vielleicht 4 bis 6 Wochen herum zu liegen.

Was endlich die Meinung betrifft, daß man ohne, oder mit ganz unzureichenden Geldmitteln in Bremen, Plätze auf Schiffen finden könne, so ist es sehr wünschenswerth, daß die in diesem Glauben befangenen Personen vor ihrer Abreise aus der Heimath unterrichtet werden, wie sie sich in jenen Erwartungen bitter täu-

schen. Auch wenn sie in den vereinigten Staaten das Geld abverdienen wollten, erhalten sie doch keine Plätze, und die Bremer Polizei kann sie nicht dulden, sie werden so auf dem Schub über die Grenze gebracht — und das Vaterland erhält sie noch ärmer zurück, als sie ausgegangen sind.

Unterthanen aus Bayern, aus Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt haben in den letzten Monaten mehrmalen diese traurige Erfahrung gemacht.

---

## Bedingungen zur Ueberfahrt von Bremen nach Amerika, unter denen Carl Traub in Bremen,

von der Regierung dieser freien Hansestadt seit vielen Jahren, für die Annahme von Auswanderern und für die Expedition der Schiffe angestellter und beeidigter Schiffsmäckler, fortwährend Passagiere annimmt, Dieselben prompt befördert, und für Auswanderer-Gesellschaften bündige Contracte abschließt.

Die mancherlei Vortheile, welche unser Platz den nach Amerika auswandernden Deutschen darbietet, werden diese auch ferner veranlassen, Bremen jedem andern Einschiffungs-Platze vorzuziehen. Sie finden hier im Laufe des Jahrs eine Menge der schönsten Seeschiffe, die von erfahrenen Capitains geführt werden und besonders zur Passagierfahrt eingerichtet sind. Die Preise der Ueberfahrt sind hier, mit Einschluß der Beköstigung, auch billiger als an jedem andern Orte, und die Auswanderer genießen hier den besondern Schutz der Regierung, wie solches deren, für das Wohl der Auswanderer erlassene, verschiedene Verordnungen beurkunden.

Durch diese obrigkeitlichen Verordnungen empfiehlt unsere Regierung den Auswanderern wiederholt: sich zu ihrer vorhabenden Reise der Vermittlung des hiesigen beeidigten Schiffsmäckers zu bedienen, um nicht durch unbefugte Zwischenhändler, denen jede Annahme von Passagieren bei ernster Strafe untersagt ist, beeinträchtigt zu werden.

Folgende Bedinge und Erläuterungen werden den Auswanderern in Betreff ihrer Ueberfahrt nach Amerika genügende Auskunft geben:

1) Die Tüchtigkeit der Passagier-Schiffe wird vor dem Antritte jeder Reise von Sachverständigen untersucht, und einer Commission des hiesigen Senats (als der „wegen der hier anlangenden Auswanderer mit der obrigkeitlichen Leitung und Aufsicht beauftragten Behörde", nachgewiesen.

2) Reichliche, gesunde und haltbare Lebensmittel, werden den Passagieren für die Dauer der Reise, vom Tage ihrer Ankunft am Seeschiffe bis zu ihrem Abgange von Bord desselben, geliefert, nämlich täglich, bei hinreichendem Schiffszwieback und reinem Trinkwasser.

Morgens:

Caffee nebst Brod und Butter; von letzteren wöchentlich 2 bis 4 Pfund; später am Vormittage erhält jeder erwachsene Mann ein Glas Branntwein.

richtigung der Ueberfahrtsgelder, hier von mir in Zahlung angenommen.

Den Auswanderern ist es sehr anzurathen, die Handgelder so zeitig wie möglich zu zahlen, weil die Schiffsplätze durch fortwährende Anmeldungen, fast immer schon lange vor der Expedition eines jeden Schiffs belegt werden, und ihnen daher ohne solche Vorauszahlung, zu der ihnen gelegendsten Zeit der Abfahrt, auf einem erwählten Schiffe, selten Plätze zur Ueberfahrt verschafft werden können.

Bei Einsendung der Handgelder haben die Auswanderer gefälligst aufzugeben:

a) Wann sie sich hier zur Einschiffung einfinden können?

b) Nach welchem amerikanischen Hafen sie zu reisen beabsichtigen? oder

c) Ob sie es mir überlassen, die geeignetste Schiffsgelegenheit für sie nach Baltimore, oder Newyork oder Neworleans auszuwählen?

d) Aus wie vielen Personen über 12 Jahren, und aus wie vielen Kindern bis zu 12 Jahren, ihre Familie oder Gesellschaft besteht? und

e) Welches Alter ein jedes der Kinder bis zu 12 Jahren hat?

7. Versicherung gegen Seegefahr wird für Passagegelder und Lebensmittel bei den hiesigen Assecuranz-Compagnien, zum Besten der Auswanderer, auf Kosten der Schiffseigner, beschafft. *)

*) Lebensversicherungen übernehme ich, als Hauptagent der teutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft, bei zeitiger Anmeldung, zu den planmäßigen Prämien, nach dem Altersverhältnisse; wie auch für See- und Clima-Gefahr, zur Reise nach Amerika und zum Aufenthalte daselbst. Auch sind Erbauungsbücher, in Beziehung auf die verschiedenen Situationen der Seefahrt, betitelt: „Anleitung für Seeleute, zum gemeinschaftlichen Gottesdienste, und zu ihrer besondern Erbauung am Bord ihrer Schiffe," das gebundene Exemplar zu einem Gulden, bei mir zu haben (in Commission bei J. G. Heyse in Bremen, und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen.)

8. Der Tag der Abfahrt, oder die Zeit der Einschiffung in Bremen, wird den Auswanderern, nach erfolgter Zahlung ihrer Handgelder, möglichst prompt und bestimmt aufgegeben; damit sie sich hier alsdann unfehlbar einfinden. Den Empfang dieser Aufgabe zeigen sie mir dann mit erster Post an, da ich nach dieser Anzeige erst bestimmt auf ihre Hieherkunft am festgesetzten Tage rechnen kann.

9. Diejenigen Passagiere aber, welche sich an dem zu ihrer Hieherkunft festgesetzten Tage nicht bei mir einfinden, wie auch diejenigen, welche nicht an dem bestimmten Tage die erforderliche Zahlung leisten, sind ihrer gezahlten Handgelder verlustig; weil zu ihren Gunsten die Expedition der Schiffe nicht verzögert werden kann.

Auswanderer finden die sie betreffenden hiesigen obrigkeitlichen Verordnungen bei meinen auswärtigen Herrn Agenten und bei mir zur Einsicht stets bereit; wie auch Aufgaben der von Bremen nach den verschiedenen amerikanischen Häfen von Zeit zu Zeit abgehenden Schiffe,

so wie derjenigen Schiffe, welche mit Auswanderern glücklich in Amerika angekommen sind. Auch jede andere, die Passagierfahrt betreffende Auskunft werden meine Herrn Agenten, sowohl wie ich, stets gern, auf portofreie Anfragen ertheilen, und auch Briefe nach Amerika befordern, ohne daß die Auswanderer Jenen, wie mir überall für Bemühungen irgend etwas zu zahlen haben.

Bremen am Ersten Januar 1835.

Carl Traub,
Schiffsmäckler,
Langenstraße Nro. 52.

Mittags:

¼ Pfd. gesalzenes Rindfleisch, oder
½ „ „ Schweinefleisch, oder
½ à ¼ Pfd. geräucherter Speck;
und dabei in reichlichen Portionen, abwechselnd
graue, grüne, und gelbe } Erbsen, Mehlspeisen, Reis, Kartoffeln,
Bohnen, Graupen, Saurer Kohl ꝛc.

Abends:

Thee oder Caffee, oder auch vom Mittage Uebriggebliebenes.

Der genannten obrigkeitlichen Behörde wird nachgewiesen, daß die Lebensmittel, nach der Anzahl der Passagiere eines jeden Schiffs, für 90 Tage berechnet, angeschafft sind.

Kranke erhalten die ihnen dienlichen Speisen und die erforderliche Medicin.

3) Schlafstellen finden die Passagiere im Seeschiffe zu ihrer Aufnahme eingerichtet; doch haben dieselben für Betten oder Matratzen, oder Strohsäcke, mit Kopfkissen und Decken, wie auch für die kleineren Eß-, Trink- und Waschgeräthe, selbst zu sorgen.

Reisegebäck, als: Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, kleine Geräthe ꝛc. werden frachtfrei mitgenommen. Für andere, vorzüglich voluminöse Sachen, und für Waaren wird eine mäßige Ueberfracht bezahlt.

Die Beförderung der Passagiere und ihrer Effekten von Bremen bis zum Seeschiffe geschieht frachtfrei in verdeckten Flußfahrzeugen.

4) Das Passagegeld wird immer vor Einschiffung der Passagiere an meine damit beauftragten Herren Agenten oder direkt an mich berichtigt. Dasselbe beträgt, für Ueberfahrt und Beköstigung an Bord der Seeschiffe.

Im Zwischendecke.

Nach Baltimore oder Newyork,

für jede Person über 12 Jahre, 8 Pistolen, oder 40 Rthlr. Gold, oder 80 Gulden Rhein.
für jedes Kind von 8 bis 12 Jahren, 6 Pistol., oder 30 Rthlr. Gold, oder 60 Gulden Rhein.
für jedes Kind von 4 bis 8 Jahren, 4 Pistolen, oder 20 Rthlr. Gold, oder 40 Gulden Rhein.
für jedes Kind von 1 bis 4 Jahren, 2 Pistolen, oder 10 Rthlr. Gold, oder 20 Gulden Rhein.
für jedes Kind bis zu 1 Jahre, 1 Pistole, oder 5 Rthlr. Gold, oder 10 Gulden Rhein.

Nach Neworleans,

für jede Person über 12 Jahre, 10 Pistolen, oder 50 Rthlr. Gold, oder 100 Gulden Rhein.
für jedes Kind von 8 bis 12 Jahren, 7½ Pistolen, oder 37½ Rthlr. Gold, oder 75 Gulden Rhein.
für jedes Kind von 4 bis 8 Jahren, 5 Pistolen, oder 25 Rthlr. Gold, oder 50 Gulden Rhein.
für jedes Kind von 1 bis 4 Jahren, 2½ Pistolen, oder 12½ Rthlr. Gold, oder 25 Gulden Rhein.
für jedes Kind bis zu 1 Jahre, 1¼ Pistolen, oder 6¼ Rthlr. Gold, oder 12½ Gulden Rhein.

Weil sich jedoch die Schiffseigenthümer immer einen gewissen Durchschnittspreis vorbehalten, der sich nach dem Verhältnisse der Anzahl gleichzeitig anwesender Passagierschiffe zu der Menge überzuschiffender Auswanderer regulirt, und sich für Baltimore und Newyork zwischen 30 bis 35 Rthlr. Gold, oder 60 bis 70 Gulden Rhein.; für Neworleans aber zwischen 37½ bis 40 Rthlr. Gold, oder 75 bis 80 Gulden Rhein. zu stellen pflegt, so haben Familien und

Gesellschaften, wenn ihre gesammten Ueberfahrtsgelder, nach obigem Tarife berechnet, den, zur Zeit ihrer Beförderung geltenden Durchschnittspreis nicht erreichen, diesen Durchschnittspreis zu zahlen.

Ohne Zahlung des vollen Passagegeldes vor der Einschiffung kann keinem die Ueberfahrt verschafft werden.

Das Alter der Kinder wird durch Geburtsscheine erwiesen.

In der Cajüte,

worin die Passagiere mit dem Kapitain gleiche Beköstigung theilen, wird gewöhnlich das Doppelte des Zwischendecks-Passagegeldes bezahlt. In einzelnen Fällen, namentlich wenn sich mehrere Personen zur Benützung der Cajüte vereinigen, findet dabei indessen auch wohl eine Ermäßigung statt. Die Cajüts-Passagiere sorgen selbst für Betten und für gewohnte Luxus-Artikel, z. B. Wein *) ꝛc.

Die genannten Ueberfahrtspreise sind durch hiesige Schiffseigenthümer festgesetzt, sollte aber demohngeachtet in der Folge davon eine Abweichung statt finden, so bin ich jederzeit im Stande, Auswanderern mindestens eben dieselben Vortheile, sowohl in Bezahlung ihrer Passagegelder, wie auch in jeder andern Hinsicht zu gewähren, als irgend ein anderer unsers Platzes es vermag.

Jeder Passagier muß mit einem Passe für's Ausland versehen seyn.

Nach Philadelphia ist selten Schiffsgelegenheit; doch gelangt man dahin von Baltimore oder Newyork in Einem Tage für ein paar Dollars.

Nach Neworleans pflegen nur im Frühjahr und Herbst Schiffe expedirt zu werden.

5) Das amerikanische Kopfgeld „Commutation Money" genannt, welches die Commune am amerikanischen Landungsplatze erhebt, wird hier, zugleich mit dem Ueberfahrtsgelde, bezahlt, und beträgt z. B. für Newyork, ohne Alters-Unterschied 2⅔ Rthlr. oder 5 Gulden 20 kr. rheinisch; für Baltimore, mit Ausnahme der Kinder unter 5 Jahren, 2 Rthlr. oder 4 Gulden rheinisch.

6) Handgelder- oder Draufgelder-Zahlungen gewähren den Auswanderern den großen Vortheil, daß sie sich dadurch Plätze auf einem solchen Schiffe zeitig sichern, welches grade zu der Zeit, die sie zu ihrer Abreise wählten, expedirt wird, und daß sie an dem Tage, der ihnen von mir zu ihrer Hieherkunft aufgegeben wird, sogleich am Bord des Seeschiffes befördert oder in Kost genommen werden.

Jeder einzelne Zwischendecks-Passagier zahlt als Handgeld 2 Pistolen; Cajüts-Passagiere das Doppelte. Familien zahlen den 5ten Theil ihrer vollen Passagegelder.

Die Scheine über diese, an meine dazu beauftragten auswärtigen Herrn Agenten oder an mich geleisteten Zahlungen, werden, bei Be-

*) Alle gangbare Sorten französischer Weine, Rheinwein, Portwein und Madeira, Liqueure und Rum, Brantwein, Essig ꝛc., sind in reichlicher Auswahl, zu billigen Preisen in der Weinhandlung meines Sohnes Emil Kraus, zu haben, dessen Lager neben meinem Hause ist.

# Extra-Beilage Nr. 10

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Isarkreises.

(Den Verkauf eines Zahnkittes betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten des Isarkreises wird nachstehend die unterm heutigen an die Königl. Polizey-Direction München erlassene Entschliessung im bezeichneten Betreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

„Unter Remission der Original-Beilage des Berichtes rubrizirten Betreffs vom 7ten v. Mts. wird der Königl. Polizey-Direction München eröffnet, daß deren dem Kaufmann Karl dahier unterm 11. November 1835, gegebene Erlaubniß zum Verkaufe des Zahnkittes von dem Apotheker Oswald zu Arnstadt die diesseitige Genehmigung verweigert

werden müsse, da dieses Zahnmittel, welchem gemäß der Aeußerung des Erfinders vom 25. October 1835, arzneyliche Wirkungen zugeschrieben werden, und gemäß der vorgenommenen Analyse auch zuzuschreiben sind, in die Klasse der Arcana gehört, welche nach der diesseitigen Entschließung vom 12. Juny 1832, die öffentlichen Anpreisungen und den Verkauf von geheimen Arzneymitteln betreff." nur in Apotheken und auf ärztliche Verordnung verkauft werden dürfen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 11. Juny 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 11

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden, Magistrate, Patrimonial-Gerichte und Gemeinden.

(Das Freudenschießen bei feyerlichen Gelegenheiten auf dem Lande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Polizey-Behörden des Isar-Kreises wird nachstehend ein höchstes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. vor. Mts., das Freudenschießen bei feyerlichen Gelegenheiten auf dem Lande betreffend, zur Wissenschaft und Nachachtung unter Aufforderung zur besonderen Beachtung der auf Vermeidung der Feuersgefahr und Unglück überhaupt nöthigen Rücksichten hiemit bekannt gegeben.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß hiedurch die über die Führung von Schießgewehren und den Wilddiebstahl erlassenen diesseitigen Bestimmungen vom 8. Juny u. 24. Decbr. 1824, Nro. 10,089 u. 17,850; dann vom 29. Decbr. 1829, Nro. 26,506 im Allgemeinen keine Abänderung erlitten haben, wornach allen jenen, welchen die Führung von Schießgewehren wegen Verdacht des Wilderns untersagt ist, an derlei Freudenschießen Theil zu nehmen, verboten bleibt, und denselben eine polizeyliche Bewilligung hiezu auch ferner nicht ertheilt werden soll; indem dergleichen Verhältnisse eben zu den im höchsten Rescripte unter Ziffer 2 erwähnten besondern Hindernissen zu zählen kommen.

München den 13. Juny 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Königreich Bayern,
## Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die althergebrachte Sitte der Freuden-Schießen bei feyerlichen Gelegenheiten auf dem Lande, die deshalb bestehenden polizeylichen Normen (Mandat vom 30. Juny 1730, vom 14. August 1769, und vom 7. December 1773, allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791, §. 38, allerhöchste Verordnungen vom 5. April 1803 u. 3. July 1804) dahin zu erläutern geruht, daß künftig

1) der Landwehr in den reinen Landwehr-Garnisonen das Abfeuern an dem Frohnleichnams-Feste unter der den Commandanten zur Pflicht zu machenden gehörigen Wahl des Platzes zu gestatten,

2) auch den Einzelnen, den Fall obwaltender besonderer Hindernisse ausgenommen, die nicht zu verweigernde polizeyliche Bewilligung zum Feuern bei Hochzeiten und sonstigen freudigen Gelegenheiten, zu ertheilen sey.

Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Polizey-Behörden hienach anweisen und dafür sorgen, daß bei Ertheilung von Bewilligungen an Einzelne, stets die nöthigen Rücksichten auf Vermeidung der Feuersgefahr genommen werden.

München den 16. May 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

# Extra-Beilage Nr. 12

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Vollzug des Art. 43. im Gesetze vom 17ten Novbr. 1816 und des §. 25. der Vollzugs-Instruction vom 24ten Dezember 1833, bezüglich der Gebühren des Clerus bei Beerdigung der Armen betreffend.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Nachstehend wird die Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes vom 20ten dieß sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

München den 27. Juny 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat in Folge der von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, erstatteten Berichte unterm 10ten Jänner vor. Jahres dem K. protestantischen Oberkonsistorium eröffnet:

„daß den Pfarrern da, von wo ihnen bisher aus besonderen Titeln, oder vermöge des Herkommens die Jura stolae bei Beerdigung der Armen erhoben wurden, die Erhebung auch fernerhin zukomme,"

und es wurde eine weitere Anfrage desselben durch Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1836 dahin beschieden, daß der klare Text des

§. 43. des Gesetzes vom 17. November 1816 (Regierungs-Blatt 1816, Seite 795) allerdings als ein solcher besonderer, Rechts-Ansprüche begründender Titel erscheine.

Die Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, werden von gegenwärtiger Erläuterung zu Art. 43. des Gesetzes vom 17ten November 1816 und zu §. 23. der Vollzugs-Instruktion vom 24ten Dezember 1833 zur angemessenen Benachrichtigung der Kön. Districts-Polizey-Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

München den 20. Juny 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

# Extra-Beilage Nr. 13

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die dießjährigen Herbst-Waffen-Uebungen der Infanterie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden das unterm 12. Juny d. Js. erfolgte höchste Kriegs-Ministerial-Rescript im rubrizirten Betreffe zur Kenntnißnahme und zum weiteren Gebrauche.

München den 28. Juny 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Kriegs-Ministerium.

Die Herbst-Waffenübungen der Infanterie haben in diesem Jahre in der gewöhnlichen Ausdehnung von 30 Tagen und mit einem Präsentstande von 100 Feuergewehren (Pioniere, Gefreyte und Gemeine) per Compagnie statt zu finden.

Es wird nun den Anzeigen über den Anfang und das Ende der Uebungszeit bei jedem Regimente oder Bataillone entgegen gesehen und ausdrücklich bemerkt, daß bei der deßfallsigen Anordnung die allerhöchst bestimmten 30 Präsenztage der zum Waffenunterrichte einberufenen Beurlaubten nirgendwo überschritten, und daß sohin weder für den Empfang noch für Einlieferung der Montur ꝛc. weitere Tage in Berechnung gebracht werden dürfen. Den

Infanterie-Abtheilungen der 1ten Armee-Division wird gestattet, die Waffenübungen schon in der zweiten Hälfte des Monats August zu beginnen, bei den Regimentern der hiesigen Garnison hat jedoch die Einberufung der Beurlaubten in der Art zu erfolgen, daß dieselben am ersten Tage des October-Festes (2ten October) noch anwesend sind.

Das 2te Divisions-Commando wird wegen Unterbringung eines Theiles der Mannschaft des Infanterie-Regiments Pappenheim in die Reduits-Thürme der Tilly-Feste, sich mit der Festungsbau-Direction Ingolstadt benehmen, und, wenn deren Bewohnbarkeit etwa noch Hindernisse finden sollte, jedenfalls die nöthige Fürsorge treffen, damit für diesmal noch das dortige Franziskaner-Kloster theilweise als Unterkunfts-Local verwendet werden kann. Was die Garnison Eichstädt betrifft, so muß zuversichtlich erwartet werden, daß die unterm 12ten Juny 1835 genehmigte bauliche Herrichtung des Zeughauses der Willibaldsburg inzwischen zur Ausführung gebracht worden, und daß demnach dieses Gebäude schon bei der dießjährigen Exerzier-Periode zur Unterbringung der aus Urlaub einberufenen Mannschaft zu benützen ist.

Wenn aus Sanitäts-Rücksichten eine Einstellung des Waffenunterrichts zu Landau und Speyer auch in diesem Jahre nöthig werden sollte, so ist das 4te Divisions-Commando ermächtiget, die Wiederbeurlaubung der zum Exerzieren einberufenen Mannschaft unverzüglich zu verfügen, und lediglich desfällige Anzeige zu erstatten. In Ansehung der als Bauhandwerker bei dem Festungsbau zu Ingolstadt und Germersheim verwendeten beurlaubten Soldaten wird bemerkt, daß diese nicht zum Exerzieren einzuberufen sind, wenn gleich hiedurch der oben vorgeschriebene Präsenzstand der Compagnie hie und da nicht ganz erreicht werden sollte.

Schließlich wird noch auf die, über die Herbst-Waffenübungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und insbesondere auf eine eben so fleißige als gründliche taktische Ausbildung der Truppenabtheilungen aufmerksam gemacht.

München den 12. Juny 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

# Extra-Beilage Nr. 14

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämmtliche Königl. Landgerichte, an das Herrschaftsgericht Prien, an den Stadtmagistrat Landshut, und an die K. Militär-Conscriptions-Commission München.

(Die Anwendung des §. 58. Abs. 1. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt das am 17. vor. Monats erlassene Kriegs ministeria l-Rescript im rubric. Betreffe zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

München am 8. July 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Einstands-Capitalien der ohne Confiskations-Strafe wieder eingereihten Deserteurs betreff.)

Kriegs-Ministerium.

Der Einsteher muß die übernommene Dienstzeit treu, somit ohne Unterbrechung durch Desertion, vollenden.

Diese Verbindlichkeit hat der als verurtheilter Deserteur und ohne Confiskationsstrafe wiedereingereihte Einsteher erst alsdann erfüllt, wenn er seine erneuerte Dienstzeit treu vollendet.

Die deponirte Einstands-Caution darf daher nach dem ersten Absatze vom §. 58. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes erst beim Ablaufe dieser neuen Dienstzeit verabfolgt, und muß bis dahin auf gleiche Weise, wie vor der Desertion behandelt werden.

Hiernach sind die Militär-Behörden anzuweisen.

München den 17. Juny 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

An
die Divisions- und Corps-Commando's
ergangen.

Nr 4088. 1833 J 25 Juli 1836

# Extra-Beilage Nr. 15

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Untersuchung gegen Heinrich Frischmann wegen polizeylicher Excesse, dermal die Competenz der Königl. Polizey-Behörden bezüglich auf die Dienerschaft der Gesandten auswärtiger Mächte in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das anher erlassene Ministerial-Rescript vom 28. Juny l. Js. in obigem Betreffe folgt nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

München den 7. July 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Staatsministerium des Innern.

In der den 26. Dezember 1833 der K. Regierung des Isarkreises K. d. J. zugegangenen Entschließung, die Excesse der Dienerschaft

fremder Gesandten betreffend, ist bemerkt worden:

„daß diese Dienerschaft hinsichtlich begange-
„ner Uebertretungen eine Befreyung von
„dem gewöhnlichen polizeylichen Gerichts-
„stande nur dann in Anspruch nehmen
„könne, wenn sie die Uebertretungen bey
„Gelegenheit einer Dienstverrichtung für
„ihre Herrschaft begeht.“

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern vom 15. d. Monats wird diese Bestimmung dahin erläutert:

„daß eine solche Einschreitung der Landes-
„behörden nur dann statt finden könne,
„wenn sie gegen den Angeschuldigten auf
„der Stelle (in flagranti) geschieht,
„und daß in solchen Fällen sich die Be-
„hörde durch die Einrede des Angeschul-
„digten, er stehe im Dienste irgend einer,
„die Exterritorialität genießenden Person,
„nicht abhalten zu lassen habe.

München den 28. Juny 1836.

# Extra-Beilage Nr. 16

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Uebernahme der k. k. österreichischen Schüblinge von Seite der k. bayer. Grenzbehörden, zugleich die Frage, welche Bescheinigungs-Mittel über Begründung der Heimat eines Vaganten genügen, um dessen Transport durch das Königreich zu gestatten? betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubr. Betreffe ergangene allerhöchste Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 18ten vor. Mts. wird hiemit nachstehend zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken eröffnet, daß auch Abschriften solcher die Heimat nachweisender Urkunden, wenn sie von competenten ausländischen Behörden beglaubigt sind, anstatt der Originale angenommen werden dürfen, (Ministerial-Entschließung vom 25. August 1831.)

München den 2. July 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Eine Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums vom 12. October 1826 (Reggsbl. Seite 708) verfügt: „es solle keinem Vaganten „oder Heimatlosen, welcher in oder durch das „Königreich geschoben werden will, der Eintritt „nach Bayern gestattet werden, wenn nicht „genügend nachgewiesen ist, daß er in dem „Orte, wohin er geschoben werden soll, Auf„nahme finde"

Damit übereinstimmend erklärt eine weitere Entschließung des Kön. Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern vom 9. May 1827: „daß Reisepässe nur alsdann zugleich als Be„scheinigungs-Mittel zur Begründung der Hei„mat gelten können, wenn sie von den com„petenten Behörden oder Gesandten desjenigen „Staates, welchem der Inhaber des Reisepas„ses zugeführt werden soll, unter bestimmter „Angabe, daß selber ein Unterthan des in Frage„stehenden Staates sey, ausgestellt, oder unter „eben dieser Angabe visirt worden sind."

Endlich setzen die mit verschiedenen teut-

schen Bundesstaaten über wechselseitige Uebernahme von Vaganten und andern Ausgewiesenen abgeschlossenen Uebereinkünfte als Erforderniß zur Uebernahme eines blos durchzuschiebenden Ausgewiesenen von Seite des Staates, welcher von Bayern die Durchschiebung nachsucht, „den „urkundlichen Nachweis fest, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden „Staate angehört, und daß dieses Verhältniß „von dem Staate, dem der Vagant zugeschickt „werden soll, wirklich anerkannt wird," und zählen unverdächtige Pässe der Behörden oder der Gesandten des Staates, welchem der Vagant angehört, ausdrücklich diesen Nachweisen bei. (Uebereinkunft mit Würtemberg und Baden vom 7ten März 1816 u. s. w.)

München den 18. Juny 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,

Goßinger.

# Extra-Beilage Nr. 17

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden, an die Magistrate München und Landshut.

(Die der Gant unterliegenden Landwehr-Offiziere betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt das unterm 19. Februar 1834 anher gelangte höchste Ministerial-Rescript in rubr. Betreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 8. July 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die fernere Beibehaltung der in Vermögens-Verfall gerathenen Landwehr-Offiziere betreffend.)

Staatsministerium des Innern.

Dem K. Kreis-Kommando der Landwehr des Rezatkreises wird auf den Bericht oben-

bezeichneten Betreffes vom 18. vor. Mts. erwiedert, daß die Entlassung eines Landwehr-Offiziers wegen ausgebrochenen Konkurses nur alsdann statt finde, wenn der Konkurs besondere, der Ehre nachtheilige Umstände in sich schließt; die während der Dauer des Prozesses etwa räthlich erachtete Beurlaubung solcher Offiziere aber, lediglich dem Ermessen der vorgesetzten — sowohl den Regiments- und Bataillons-Kommandos, als auch dem seine Wirksamkeit über den ganzen Kreis erstreckenden Kreis-Kommando überlassen bleiben müsse.

München den 19. Februar 1834.

An

das K. Kreis-Kommando der Landwehr des Rezatkreises ergangen.

# Extra-Beilage Nr. 18

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden und Patrimonialgerichte.

(Die Erhebung der den Gerichts- und Amtsdienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeigen von Polizey-Uebertretungen betreff.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. wird hiemit unter Hinweisung auf die lithographirte Ausschreibung vom 13. Dezember vor. Js. „die Erhebung von Gebühren bei Polizey-Uebertretungen für Polizeydiener betr." zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

München am 9. July 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Um die Ansätze und die Erhebungsweise der den Gerichts- und Amtsdienern bei Anzeigen von Polizey-Uebertretungen verordnungsmäßig zukommenden Anzeige-Gebühren von den bisherigen Ungleichheiten und theilweisen Regelwidrigkeiten zu befreien, wird die Bestimmung vom 3. Decbr. vor. Js. Nro. 13,213, die Erhebung von Gebühren bei Polizey-Uebertretungen für Polizeydiener betr., auch auf die eben erwähnten Categorien von Anzeige-Gebühren anwendbar erklärt, wie folgt:

1) Die Erhebung von Anzeige-Gebühren kann nur dann statt finden, wenn die Polizey-Uebertretung von einem Gerichts- oder Amtsdiener instructionsgemäß angezeigt, und der Angezeigte nach geführter Untersuchung durch einen amtlichen Ausspruch als schuldig befunden, oder in die Bezahlung der keinen Theil der Strafe bilden-

den, und stets besonders neben der Strafe auszusprechenden Anzeige-Gebühren verfällt wurde.

2) Auch in diesen Fällen findet die Erhebung einer Anzeige-Gebühr nur in so ferne statt, als die bestehenden Gesetze und Verordnungen für die betreffende Categorie von Uebertretungen den Bezug einer solchen Gebühr überhaupt gestatten.

3) Ist der Uebertreter zu Entrichtung der Amts-Taxe zahlungsunfähig, so muß auch von der Erhebung der Anzeige-Gebühr Umgang genommen werden.

4) Der Betrag der Gebühr ist für jeden einzelnen Uebertreter siebenzehn Kreuzer für alle jene Fälle festgesetzt, bezüglich deren allerhöchste Verordnungen nicht ausdrücklich einen anderen Ansatz feststellen.

5) Diese Anzeige-Gebühren werden nicht dem Anzeiger verabfolgt, sondern durch die amtliche Sportel-Rendantur mit den Sporteln erhoben, in eine gemeinschaftliche Kasse gelegt, und unter das Gerichtsdiener-Personal nach Maßgabe seiner besonderen Auszeichnung vierteljährig von dem Amtsvorstande vertheilt.

6) Diese Bestimmungen haben gleichmäßig bei dem standes- und gutsherrlichen Gerichts-Diener-Personale einzutreten.

Die Königl. Kreisregierung, K. d. J., wird hienach die Polizey-Behörden anweisen, und für den pünktlichen Vollzug sorgen.

München den 3. July 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

# Extra-Beilage Nr. 19

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden u. Patrimonialgerichte.

(Kundgabe von Todtenscheinen der im Auslande gestorbenen Bayern mittelst des allgemeinen Anzeigers, insbesondere des in französischen Kriegsdiensten verlebten, angeblich aus Bayern gebürtigen Joseph Fehmel, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden und Patrimonialgerichte empfangen nachstehend ein im rubr. Betreffe unterm 3ten d. M. an die Königl. Regierung des Rheinkreises vom K. Staatsministerium des Innern erlassenes Rescript zur Wissenschaft.

München den 13. July 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Erhebungen bezüglich des in französischen Kriegsdiensten verstorbenen Joseph Fehmel bei der Unbestimmtheit der Angaben und der Unverläßigkeit der Aufschlüsse das erstrebte Resultat nicht gegeben haben, so erübrigt nur noch die Kundgabe des Todes dieses Fehmel mittelst des allgemeinen Anzeigers mit der Auffoderung an die Verwandten des Verstorbenen, binnen drei Monaten sich zur Empfangnahme des Todtenscheines bei der die Anzeige unterfertigenden Behörde zu melden, und mit dem Bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist der Todtenschein an die betreffende Behörde des Auslandes wieder überstellt werden würde.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises wird hienach bezüglich des anruhend zurückfolgenden Todtenscheines verfahren, und nach erfolglosem Verlaufe der gesetzten Frist denselben zur weitern Einleitung der Rücksendung wieder in Vorlage bringen.

München den 3. July 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

An
die K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern ergangen.

Nr. 20 pfft.

# Extra-Beilage Nr. 21

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises.

(Die kollegiale Behandlung der Polizeystraffälle bei den mit zwei Assessoren versehenen Land- und Herrschaftsgerichten betreffend.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Die unterm 19ten d. Mts. anher erfolgte höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffes wird den sämmtlichen Königl. Land-Gerichten nachstehend zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 24. July 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Königreich Bayern,
## Staatsministerium des Innern.

Die Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 18. Februar 1834, dessen Beilagen zurückfolgen, auf den Grund allerhöchster Verfügung Seiner Majestät des Königs eröffnet, daß die Polizeystrafffälle sich zur kollegialen Behandlung bei den Kön. Land- und Herrschaftsgerichten nicht eignen, indem die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1810, Rggsbl. 1810, Seite 512 dem Assessoren der kollegialen Aemter nur in zivilrechtlichem, dann in administrativ-kontentiösen Fällen eine Stimme einräumt, die Strafpolizey-Fälle aber in keiner Beziehung den administrativen-kontentiösen Gebiete angehören, und der §. 45. der längst aufgehobenen Instruktion für die Generalkreis-Commissäre vom 17. July 1808, worauf die Verordnung vom 24. October 1814, Regierungsbl. 1814, Seite 1675, Bezug nimmt, bezüglich der Strafpolizey eben so wenig einschlagen kann, als er rücksichtlich anderer Fälle, namentlich der Gewerbs-Concessionen, einzuschlagen vermag.

München den 19. July 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

# Extra-Beilage Nr. 22

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden, an sämmtliche Magistrate und Patrimonialgerichte.

(Das Ausspielen von Zinngießer-Waaren betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden ꝛc. erhalten nachstehend das unterm 18. l. Mts. anher erfolgte höchste Ministerial-Rescript im rubricirten Betreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 24. July 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Königreich Bayern,
## Staatsministerium des Innern.

Dem Zinngießer Georg Rauch zu Kraiburg, Landgerichts Mühldorf, kann, dem berichtlichen Antrage vom 1. d. Mts. entsprechend, das nachgesuchte Ausspielen seiner Fabrikate an Kirchweih- und sonstigen Festtagen, nicht bewilliget werden; da alle Schöldersspiele nach den bestehenden Verordnungen und dem hierauf Bezug nehmenden Ausschreiben vom 22. November 1832 verboten sind.

Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 18. July 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

nr. 23 fehlt.

# Extra-Beilage Nr. 24

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämmtliche K. Landgerichte, an das Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien, dann sämmtliche Patrimonial-Gerichte und Pfarrämter des Isar-Kreises.

(Die Stände-Wahl aus der Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und den Geistlichen betr.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Bitte mehrerer Wähler aus der Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geistlichen, eben so, wie bei den Landrathswahlen die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung im förmlichen Wahl-Collegium zu erklären geruht, daß eine Verpflichtung der adelichen und geistlichen Wähler zum Erscheinen in der Kreishauptstadt nur bezüglich der Landraths-Wahlen bestehe, daß sonach diesen Wählern keineswegs zur Verbindlichkeit gemacht werden könne, auch ihre Stimmen bezüglich der Stände-Wahlen in der Kreishauptstadt abzugeben, daß aber den genannten Wählern von selbst bei der ohnehin stattfindenden gleichzeitigen Vornahme der dießjährigen Stände- und Landraths-Wahlen unbenommen bleibe, die schriftlichen Wahlstimmen erst bei ihrer Ankunft in der Kreishauptstadt zu verfassen, und sich das Wahlresultat eben daselbst eröffnen zu lassen, daß es demnach den beiden genannten Classen selbst freistehe, sich im Wesentlichen die Theilnahme an den durch die bestehende

Wahlform den übrigen Classen gesicherten Vortheilen ohne besondere allerhöchste Verfügung gemäß der Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 zuzuwenden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen, bezüglich der geistlichen Wähler nur in so weit Anwendung finden können, als

a) die Wahlmänner für die Landrathswahlen zugleich Wahlmänner für die Ständewahlen sind (§. 12. II. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828) und daß dieselben ferner

b) da, wo Wahlmänner mehrerer Kreise einen oder mehrere gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, auch die Wahlmänner jenes Kreises beschränkt bleiben müssen, dessen Regierung mit der Leitung der gemeinschaftlichen Wahl beauftragt ist.

Das unterzeichnete Regierungs-Präsidium ist durch höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. vor. Mts. beauftragt, von vorstehender Allerhöchster Erklärung sämmtliche Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

München den 1. August 1836.

Präsidium
der K. B. Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim.

Rösch, Secr.

Nr. 25 v. 26 Aug.

# Extra-Beilage Nr. 27

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden
des Isarkreises.
(Die Verbreitung des Krätz-Uebels betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von sehr vielen Behörden die wegen Verbreitung der Krätze bestehenden Vorschriften nicht vollzogen, und dadurch nicht nur die Krätze nothwendig verbreitet, sondern auch den Krankenhäusern auf diese Weise bedeutende Kosten verursacht werden.

In Gemäßheit allerhöchsten Reskriptes vom 2ten praes. 6ten d. Mts. werden daher die K. Polizeibehörden zur genauesten Beobachtung der dießfalls erlassenen Vorschriften wiederholt mit dem Anhange angewiesen, daß gegen die saumseelig Befundenen strengstens eingeschritten werden müßte.

München den 9. August 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 28

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, die Magistrate München und Landshut.

(Die herumziehenden französischen Scheerenschleifer betreffend.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Inhaltlich eines höchsten Rescripts des Kön. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. M. ist der Fall eingetreten, daß französische Scheerenschleifer des bestehenden Verbotes ungeachtet an der bayerischen Grenze nicht zurückgewiesen, sondern denselben der Eintritt nach Bayern gestattet, und auch ihre Pässe ohne Anstand visirt wurden.

Zur Vermeidung weiterer Vorkommnisse der Art werden deßhalb die in rubro genannten Behörden, und insbesondere die Grenzbehörden zur genauesten Beobachtung der in diesem Betreffe bereits unterm 27. May 1833 sub Nro. 13,182 erlassenen lithographirten Ausschreibung, welche nachstehend in Abschrift erneuert wird, — hiemit aufgefordert.

München den 14. August 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß mehrere Franzosen einzig auf Pässe der Präfecten ihrer Departements den Kreis betreten haben, um sich mit Schleifen von Scheeren und Messern herumziehend, abzugeben.

Die allerhöchste Verordnung vom 2ten October 1816 normirt die Verhältnisse der Scheerenschleifer und anderer herumziehender Gewerbsleute auf eine Weise, womit sich der von solchen französischen Schleifern geübte Gewerbs-Betrieb in keiner Weise vereinigen läßt.

Die Verordnung vom 28ten December 1825 über den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes erklärt jene Verordnung vom 2ten October 1816 ausdrücklich fortbestehend. Fremde können nach den Gesetzen des Reiches keine begünstigende Ausnahme für sich in Anspruch nehmen, und dem §. 16. des I. konstitutionellen Edikts gegenüber ist in Bezug auf die fraglichen französischen Scheerenschleifer ohnehin noch vorgängig zu erörtern, ob und in wie weit den Angehörigen Bayerns die Ausübung gleicher bürgerlicher Rechte von Seite Frankreichs zugestanden werde.

In dieser Erwägung und für den gegenwärtigen Zeitraum zugleich im Betrachte der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Fremden beschließt die K. Regierung, daß Scheerenschleifer aus Frankreich zur Ausübung ihres Gewerbes im Kreise bis auf Weiters nicht zuzulassen, und in Bezug auf Reisen, wie auf Aufenthalt gleich den Fremden überhaupt mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln seyen.

Sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden haben sich hiernach, in so lange als ein anderes nicht verfügt werden wird, pünctlich zu achten.

München den 27. May 1833.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 29

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden
und Magistrate des Isarkreises.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen K. Polizey-Behörden und Magistrate des Kreises erhalten untenstehend Kenntniß von einer im rubrizirten Betreffe an die K. Regierung des Untermainkreises unterm 11ten dieß erlassenen Königl. Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und genauen Maßnahme.

München den 17. August 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Die Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, hat mit Bericht vom 20ten praes. 26ten May d. Jrs., die Anfrage gestellt, wie sich in dem Falle zu achten sey, wo ein Concessions-Bewerber die vorschriftsmäßige Fähigkeitsprüfung vor der durch Normativ-Rescript vom 24ten Juny vor. Jrs. Lit. B. Absatz VI. als competent bezeichneten Prüfungs-Commission bereits erstanden hat, mit seinem Ansässigmachungs-Gesuche aber aus irgend einem Grunde nicht zum Ziele gelangt ist, und dasselbe nun in der Folge bei einer andern, ausserhalb dem Rayon jener Prüfungs-Commission gelegenen Gemeinde erneuert? — und ob solchen Falls der Conzessions-Bewerber sich auf das früher erlangte Prüfungs-Zeugniß mit Erfolg berufen könne, oder aber einer wiederholten Prüfung vor der Commission jenes

Districtes sich zu unterziehen habe, welchem die Gemeinde des nunmehr beabsichteten Conzessions-Betriebes zugetheilt ist?

Hierauf wird nun erwiedert, daß unter solchen Voraussetzungen die analoge Anwendung der in Lit. B. Abs. VII. des obenbezeichneten Rescriptes bezüglich der Uebersiedlungen gegebenen Vorschriften keinem Anstande unterliege, und daß daher eine wiederholte Prüfung in solchen Fällen nur in so ferne einzutreten habe, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Ansäßigmachungs-Ortes eine offenbare Vorschriftswidrigkeit oder Begünstigung zum Zwecke einer außer dem Prüfungsbezirke intentirten Ansäßigmachung in dem früheren Verfahren der betreffenden Prüfungs-Commission, oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlusses, resp. eine Untüchtigkeit des Conzessions-Bewerbers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub, gehörig nachzuweisen vermag.

Die Königl. Kreisregierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 11. August 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
An
die Königl. Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

# Extra-Beilage Nr. 30

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden, Patrimonialgerichte und Magistrate des Isarkreises.

(Die Pensionirung bei dem Gendarmerie-Corps resp. die Verehelichungen der Militär-Pensionisten betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Beseitigung des Mißbrauches bei Pensionirung von Gendarmen allergnädigst zu bestimmen geruht, daß pensionirte Soldaten, somit auch pensionirte Gendarmen, bei Verlust ihrer Pension nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Militär-Behörde heirathen dürfen, und zwar in so lange nicht, als sie nicht definitiv angestellt sind, und daher in die Kategorie der Pensionisten zurückkehren können.

Dieß wird sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden, Patrimonial-Gerichten und Magistraten des Kreises, in Folge Ministerial-Entschließung vom 13. August l. Jrs. zur genauesten Darnachachtung hiermit eröffnet.

München den 20. August 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 31

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Auswanderungen nach Nord-Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung rubr. Betreffes vom 10. Juny l. Js., Kreisblatt Extrabeilage Nro. 9, wird den sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, vermöge Rescripts des Königl. Staats-Ministerium des Innern vom 12. d. Mts. eröffnet, daß aus einem Schreibversehen bei der Angabe des Passage-Geldes Gulden anstatt Reichsthaler gesetzt worden ist, und hiernach das Passage-Geld schon damals zu 30 Reichsthaler „60 Gulden pr. Kopf, bei Familien und zu 35 Reichsthaler „70 Gulden bei Einzelnen zu berechnen war, daß ferner laut der neuesten Anzeige des K. Consuls zu Bremen, das Passage-Geld pr. Kopf auf 75 bis 80 fl. gestiegen sey.

München den 18. August 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 32

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämtliche Königl. Bezirks-Bau- und Polizey-Behörden im Isarkreise, an die Magistrate zu München u. Landshut, dann an den K. Civilbau-Inspector zu München.

(Die Vorlage der Baupläne betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15ten d. Mts. sub Nro. 20.830 erlassene Königl. Ministerial-Entschließung, die Vorlagen der Baupläne betreffend, folgt nachstehend zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung.

München den 20. August 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

---

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Aufrisse (Facciaden-Zeichnungen) ohne Beilegung der Grundrisse und Situationspläne zur Prüfung durch den Baukunst-Ausschuß anher vorgelegt wurden.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß bei derlei Vorlagen, die Beifügung der Grundrisse und Situations-Pläne nie mehr unterlassen werde, wonach sich künftig genau zu achten ist.

München den 15. August 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,

Goßinger.

# Extra-Beilage Nr. 33

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämmtliche K. Polizey-Behörden, Magistrate und Patrimonial-Gerichte des Isarkreises.

(Gesuch des Bräuhausbesitzers Max Waitzinger von Miesbach um Dispensation von Ablegung der Fähigkeits-Prüfung betreffend.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Die unterm 16ten dieß Mts. erfolgte Kön. Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes wird zur Wissenschaft und Maaßnahme bekannt gegeben, wie folgt:

„Auf den Anfrage-Bericht vom 2ten praes. 5ten l. Mts. wird zur Entschließung erwiedert, daß Gesuche um Dispensation von der den Betrieb einer Bräuerey bedingenden Fähigkeitsprüfung, so ferne eine solche dem lokalen Herkommen gemäß überhaupt gefordert werden kann, nach Analogie von Lit. B. Abs. XII. des Normativrescriptes vom 24. Juni v. J. (den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend) zu beurtheilen seyen."

München den 23. August 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 34

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämtliche Königl. Distrikts-Polizey-Behörden, Magistrate u. Patrimonial-Gerichte des Isarkreises.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Gewerber betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Distrikts-Polizey-Behörden des Isarkreises, Magistraten und Patrimonial-Gerichten, wird nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten dieß Mts. im rubrizirten Betreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 30. August 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr von Lautphöus.

Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Die in dem Normativ-Rescripte vom 24ten Juny v. Js. gegebenen Vorschriften, bezüglich der Erstehung der Lehr-, Wander- und Servir-Jahre, dann der Fähigkeits-Prüfung haben in ihrer Anwendung auf einzelne Gewerbs-Kategorien mehrseitige Anstände gefunden, zu deren Beseitigung hiemit Folgendes bestimmt wird:

1) Die Erstehung der Lehr-, Wander- oder Servir-Jahre ist nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen des bezeichneten Normativ-Rescriptes bei allen denjenigen Gewerben unerläßlich, die durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung bedingt sind.

2) Sie fällt dagegen weg bei allen denjenigen Gewerben, welche dieser Voraussetzung entbehren. Als solche werden hiemit bezeichnet das Gewerbe der Fragner, Hucker, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Prüchler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher

Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Viktualien-Händler, Tändler und Antiquare, dann die in der allerhöchsten Verordnung vom 2ten October 1816 näher erwähnten sogenannten herumziehenden Gewerbe.

3) Die Fähigkeits-Prüfung findet nach Maaßgabe des mehrerwähnten Normativ-Reskriptes vom 24ten Juny 1835 bei den sub Nro. 1. bezeichneten Gewerben unbedingt, bei denen sub Nro. 2. aber insoweit statt, als der Anordnung derselben bei einzelnen Gewerben nicht die Natur der Sache entgegensteht, und die Art derselben muß jedenfalls immer der Beschaffenheit der Gewerbe angemessen seyn.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 18. August 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Graf v. Seinsheim.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

# Extra-Beilage Nr. 35

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte und das Herrschafts-Gericht Hohen-Aschau.

(Die Brechruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Extra-Blatt Nro. 36. ist vor der Hand und bis auf Weiteres den Magistraten, Patrimonial-Gerichten und Pfarrämtern noch nicht mitzutheilen, sondern noch inne zu behalten, aber der wesentliche Inhalt den Gemeinden und Patrimonial-Gerichten allerdings auf eine angemessene, kein zu großes Aufsehen erregende Weise zu eröffnen, da die allerhöchsten Anordnungen schon jetzt in ihrem ganzen Umfange vollzogen werden sollen.

München den 13. September 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

Digitized by Google

ad. 36 fasc.


# Extra-Beilage Nr. 37

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An
sämmtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Berücksichtigung des Leumundes bei Verehelichungen betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon die unterm 12. July 1808 zur Beförderung der Heirathen auf dem Lande erlassene Verordnung gebot unter Ziffer 4, lit. c. bei Verehelichung unangesessener Personen die Rücksichtnahme auf den Leumund derselben. Diese Rücksicht hat auch das Gesetz vom 11. September 1825 und das revidirte Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung nicht aus dem Auge verloren; vielmehr erscheint durch dasselbe eine noch strengere Beachtung derselben geboten, da zu den unerläßlichen Voraussetzungen und Vorbedingungen, unter welchen allein nach §. 2 und 4 dieses Gesetzes die Ansäßigkeit auf einen der dort angeführten Titel gegründet werden kann, nach §. 1, Nr. 2 auch ein guter Leumund gehört.

Da nun, wie in der Ministerial-Entschließung vom 3. März 1835, Nro. 26,666 erläutert ist, bei Wiederverehelichungen, oder was gleich viel ist, auch bei der ersten Verehelichung, wenn zu dieser erst einige Zeit nach der erfolgten Ansäßigmachung geschritten werden will, darauf gesehen werden muß, ob der ursprüngliche Ansäßigkeits-Titel noch bestehe, so hat sich die Frage ergeben, ob sich diese Ermittelung nicht auch auf die Fortdauer der Bedingung des guten Leumundes um so mehr

zu erstrecken habe; als eines Theils die nachhaltige Sicherung des Nahrungsstandes von einem geregelten Lebenswandel abhängt, andern Theils aber auch dadurch die Erwartung einer sittlichen und religiösen Erziehung der Kinder wesentlich bedingt ist.

In Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 7. d. M. werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Isarkreises aufgefordert, nach Vernehmung der Magistrate und nach Ermessen auch der Patrimonialgerichte binnen 3 Wochen anzuzeigen, welche Grundsätze bisher in dieser Beziehung beobachtet worden seyen.

München den 18. September 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Freyherr von Tautphöus.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 38

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Isarkreises.

(Die Vertretung des Apothekers Carl Seyfried zu Rothenfels durch seinen Gehülfen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 13. July 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur dießseitigen Entschließung vom 22. July 1835, die Verbindlichkeit der Apotheker, sich in ihrer Abwesenheit durch approbirte Gehülfen vertreten zu lassen, resp. „den Vollzug der Ministerial-Verfügung vom 19. April 1835 die Apotheken und die Lehrlinge, dann die Gehülfen in denselben betreffend“ wird sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten des Isarkreises nachstehend das Königl. Ministerial-Rescript rubrizirten Betreffs vom 31. v. M. mit dem Auftrage mitgetheilt, die Apotheker des Gerichtsbezirkes hievon in Kenntniß zu setzen, und über den pünktlichen Vollzug dieser allerhöchsten Entschließung zu wachen.

München den 15. September 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Tautphöus.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Auf gestellte Anfrage wird die Vollzugs-Weisung vom 13. July v. J. hiemit nachträglich erläutert, wie folgt:

Die Apotheker sind allerdings gehalten, sich in Abwesenheits-Fällen durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehülfen vertreten zu lassen, eine Ausnahme hievon bleibt jedoch gestattet, wo die Abwesenheit eine Dauer von 24 höchstens 48 Stunden nicht übersteigt und das Subjekt, dem die inzwischen anfallenden Geschäfte übertragen werden sollen, von dem Gerichtsarzte, als mit der zur Vertretung erforderlichen Qualifikation im vollkommenen Maaße bekleidet, erkannt wird.

Die Königl. Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München den 31. August 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Baldauf.

# Extra-Beilage Nr. 39

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An

sämtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Subscriptions-Ankündigung mit Prämien-Verloosung des bibliographischen Institutes zu Hildburghausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises wird nachfolgend die Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes vom 15. dieß zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung eröffnet.

München den 26. September 1826.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr von Taufphöus.

Hecht.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer in der Beilage zu Nro. 153 des Correspondenten von und für Deutschland

erschienenen Ankündigung bezweckt das bibliographische Institut zu Hildburghausen, Amsterdam und New-York den vermehrten Absatz seiner Verlagswerke dadurch, daß es den sich hierauf Subscribirenden für die Bezahlung des Subscriptions-Preises außer den bestellten Artikeln die Vertheilung von Geld-Gewinnsten durch Verloosung zusicherte.

Da hienach ein Theil des Subscriptions-Preises als Lotterie-Einsatz erscheint, so muß diese Unternehmung als eine Lotterie, oder, wenn statt baaren Geldgewinnes Gewinnste in Büchern und Kunstgegenständen gewährt werden, als Ausspielung und das Subscribenten-Sammeln als verbotenes Collectiren für auswärtige Lotterien angesehen werden. Es findet sonach die Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt 1810, Seite 674) volle Anwendung, und ist hienach auf dem repressiven Wege gegen die die Ankündigungen veröffentlichenden Blätter einzuschreiten.

München den 15. September 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Baldauf.

# Extra-Beilage Nr. 40

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämtliche Königl. Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Isarkreises.

(Das Hervortreten der asiatischen Brechruhr in Alt- und Neuötting betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript vom 27. September l. J. in oben bezeichnetem Betreffe sammt einem Protokolle vom 20. ejusd. wird sämmtlichen K. Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichtsärzten des Isarkreises hiemit bekannt gemacht, um die darin enthaltenen Befehle und hervortretenden Erfahrungen genau zu beobachten.

München den 1. October 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

## Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Aus den von der Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, mittelst Berichtes vom 25. d. M. vorgelegten Erhebungen geht ganz unzweideutig hervor, daß die Entwicklung des Brechruhr-Miasmas in dem allerdings stark prädisponirt gewesenen Alt- und Neuötting von dem Augenblicke an datirt, in welchem ein aus Wien kommender Reisender in ersterm Orte starb. Diese Thatsache, und die von mehreren Seiten sich wiederholende Wahrnehmung, daß namentlich die von dem Uebel ergriffenen, minder bemittelten Reisenden die ärztliche Hülfe erst anzurufen pflegen, wenn die Krankheit bereits aus dem schleichenden in den entschiedenen Gang hinüber zu treten beginnt, so ist nicht nur an der Verfügung der K. Kreisregierung vollkommen recht geschehen, sondern es wird hiemit auch im Allgemeinen nachträglich zu der Instruktiv-Weisung vom 10. d. Mts. das gesammte ärztliche Personal hiemit angewiesen, den Fuß-

reisenden geringerer Cathegorie, namentlich den wandernden Handwerkern, dann den aus angesteckten Gegenden kommenden gewöhnlichen Lohn- und Retourfuhren, den Zeiselwägen, Schiffen und Flößen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bezüglich der auf solche Weise eintreffenden Personen, bei beobachtender oder vermutheter Prädisposition die ärztliche Besuchsanstalt auch dann eintreten zu lassen, wenn der von ihnen betretende bayerische Ort und dessen Umgegend von der Brechruhr-Epidemie nicht ergriffen seyn sollte.

Uebrigens haben aber die neuesten Vorgänge zu Alt- und Neuötting wiederholt bewiesen, wie nothwendig ein augenblickliches Einschreiten und wie gefährlich der von vielen Seiten und namentlich auch von manchen Aerzten empfohlene Grundsatz wirkt, einem sogenannten „Lärmmachen" so lange auszuweichen, als irgend noch Zweifel über das wirkliche Vorhandenseyn der asiatischen Brechruhr möglich bleiben.

Das Landgericht Altötting ist von einem der ausgezeichnetsten Polizeybeamten der Monarchie geleitet; der Kön. Gerichtsarzt gehört in jeder Beziehung zu den eminentesten Sanitäts-Beamten des Kreises, und dessen ungeachtet blieb der Erkrankungs- und Sterbefall des von Wien gekommenen Schiffers Rues vom 22. August bis 17. September unbeachtet und unangezeigt, namentlich wurde das einzige Mittel zu untrüglicher Vergewissung (die Leichenöffnung) aus dem bei Epidemien durchaus unanwendbaren Grunde unterlassen, weil der Gestorbene auswärts wohnhaft und mit seinen Verwandten eine rechtzeitige Rücksprache unmöglich sey.

Gleich unbeachtet und unangezeigt blieb die zunehmende Steigerung der Ruhrkrankheit. Ja, als am 16. dieß die Krankheit schon in ihrer vollen Kraft hervortrat, blieb sie dem Blicke der Aerzte, und sonach auch den damal auf die ärztliche Meldung noch ausschließend hingewiesenen Polizeibehörden fremd. Und doch wäre damals das prophylaktische Verfahren so leicht gewesen. Der Zimmermann Johann Mailer und der alte Bleicher Staudhammer, bei welchen die wirklich ausgebrochene Brechruhr einen sehr schnellen Verlauf nahm, waren zeug der amtlichen Erhebungen schon seit mehreren Tagen mit den heftigsten Koliken und flüssigen Durchfällen behaftet; der eine von ihnen arbeitete sogar noch in diesem Zustande in einer nassen Wiese, und der andere lag seinen Beschäftigungen ob, bis er ermattet zu Boden fiel.

Bei beiden erreichte die noch zögernd auftretende Krankheit das Stadium der Lebensgefährlichkeit blos ob des Mangels an rechtzeitiger Hülfe und weil nach dem zu Ende Augusts stattgehabten Todesfalle des Schiffers Rues eine ärztliche Besuchsanstalt nicht organisirt worden war. Ja, die Aerzte zweifelten noch förmlich an dem Vorhandenseyn der Epidemie, weil einer dieser Patienten schon früher an Entzündung gelitten habe, der andere aber dem Trunke und der Unordnung ergeben gewesen sey, bei beiden also Vernachlässigung in Mitte liege, und die Veranlassung eben sowohl eine epidemische, als eine subjektive, gewesen seyn könne.

Ebenso unbeachtet blieb der am 17. September stattgefundene Todesfall des gleichfalls seit mehreren Tagen von heftiger Kolik und flüssigem Durchfalle heimgesuchten Drechslers Liebel, weil er an seinem Sterbetage noch in Neuötting kaltes Bier getrunken habe.

Erst, nachdem mehrere coincidirende Sterbfälle schon allgemeines Aufsehen erregt hatten,

fand ein Zusammentreten der Aerzte in dem Hause des durch Unpäßlichkeit an sein Zimmer gefesselten Gerichtsarztes statt, und hier entdeckte sich denn, daß schon vom 7. auf den 10. ein mehr als verdächtiger Erkrankungs- und Sterbefall an dem Zimmergesellen Johann Oertel eingetreten war, daß noch einige andere Fälle das deutliche Gepräge der ausgebildeten Krankheit an sich trugen, und daß Polizeybehörde und Gerichtsphysikat blos ununterrichtet geblieben war, weil die behandelnden praktischen Aerzte und Landärzte selbe nicht für relevant genug zu einer Anzeige erachtet hatten.

Der erste Bericht an die Kreisregierung ging erst am 17. September ab. Wäre diese Kreisstelle schon einige Tage früher durch die sich verbreitenden Gerüchte aufmerksam geworden, und hätte sie nicht wegen Nachrichten mit gewohnter Thätigkeit durch Abordnung des Kreismedizinalrathes die kräftigste Folge gegeben, hätte nicht das unterfertigte Staatsministerium seinerseits aus einem einfachen Gendarmerierapporte Veranlassung zu Absendung eines ärztlichen Commissärs geschöpft, und wären nicht durch das Erscheinen dieser beiden Delegirten die Maaßregeln beschleuniget worden, so hätte wahrscheinlich die Krankheit im Herzen von Bayern einen hoch entwickelten Heerd blos aus dem Grunde erlangt, weil die von den besten Absichten geleitete Orts- und Distrikts-Verwaltung unbenachrichtigt geblieben, und im ersten Momente durch die Besorgniß von Verbreitung unnöthigen Schreckens zum Abwarten apodiktischer Gewißheit bestimmt worden war.

Auf diese Weise unterblieb zu Alt- und Neuötting jenes augenblickliche Einschreiten, jenes Ergreifen des Uebels in seinem ersten Auftreten, welches nach allen bisherigen Erfahrungen die einzige wirksame Waffe bildet, und nun ist es mehr als zweifelhaft, ob die zahlreich anwesenden Aerzte und die ergriffenen musterhaften Anordnungen im Stande seyn werden, mindest für die noch nicht gefallenen Opfer nachträglich zu bewirken, was eine sogleich nach dem Rues'schen Falle organisirte ärztliche Besuchsanstalt für diesen und jene beinahe unfehlbar erzeugt haben würde.

Diese Vorgänge gereichen weder dem kgl. Landgerichte, noch dem kgl. Gerichts-Physikate Neuötting, noch selbst den behandelnden Aerzten zum Vorwurfe. Die dießfallsige Instruktion ist erst unterm 10. d. Mts. erschienen. Sie konnte über Passau vor dem 17. nicht in jener Gegend eintreffen. Die Behörden waren also noch sich selbst überlassen, und hier war behutsames Auftreten um so erklärbarer, als die öffentlichen Blätter wohl über das Bestehen und den Effekt, nicht aber über die Modalitäten der ärztlichen Besuchsanstalt zu Mittenwald Aufschluß gaben. Ueberdieß würde der Besitz jener Instruction eine Ansicht berichtigt haben, welche leider noch am 17. Unbestimmtheit in die Urtheile und Beschlüsse brachte. Die in das Protokoll nieder gelegte Ansicht nämlich: als sey das Vorhandenseyn der Epidemie um so mehr zu bezweifeln, als die am 16. und 17. Verstorbenen und ihre Angehörigen erwiesener Massen mit dem Schiffer Rues in keine Berührung gekommen seyen. Die Instruction würde die Polizeybehörde zu einem selbstständigen Urtheile ermächtigt, und auch das ärztliche Personal belehrt haben, daß die Mittheilung der asiatischen Brechruhr von Mann zu Mann, von einem Theile der Aerzte bestritten, von allen aber als das bei weitem geringere Vehikel der Fortpflanzung erkannt wird, daß

nach beinahe einhelligem Urtheile der Sachverständigen die Fortpflanzung der Krankheit eine miasmatische ist, und daß der Einfluß der Erkrankten, namentlich aber der evaporirenden Leichen, und der nicht neutralisirten Exkremente auf den Gesundheitszustand des Ortes nicht so wohl durch den Kontakt der das Krankenbett Umgebenden mit Gesunden, als vielmehr durch die Einwirkung auf die Luft, und durch Entwicklung oder Verstärkung des Miasmas Platz zu greifen scheint, welches einmal entwickelt die Prädisponirten auch fern von den Krankenzimmern auffindet, und dem Krankenbette überliefert.

Die kgl. Kreisregierung wird diesen Anlaß benützen, um nicht nur das ausgezeichnete kgl. Landgericht und Physikat Oetting (deren neuerliche Maaßregeln die vollste Anerkennung verdienen) sondern auch die Polizey- und Sanitätsbehörden des Kreises überhaupt angemessen zu belehren, und durch die eindringlichsten Aufträge und mit unbedingter Haftend-Erklärung sämmtlicher angestellten und praktischen Aerzte dann Landärzte zu erwirken, daß 1) jeder irgend verdächtige Erkrankungs- und Todesfall auf der Stelle von dem behandelnden Individuum und zwar gleichzeitig dem Gerichtsarzte und der Distriktsbehörde und von dieser der kgl. Kreisregierung, dann bei etwaigem Eintreten und unter der Voraussetzung des neuesten Generales vom 24. d. Mts. auch dem unterfertigten Staatsministerium angezeigt werde, daß ferner 2) die ärztliche Besuchsanstalt an jedem einzelnen Orte in Wirksamkeit trete, sobald daselbst irgend ein entschiedener oder wahrscheinlicher Fall asiatischer Brechruhr sich ergeben hat, gleichwohl ob der Erkrankte im Orte erkrankt oder krank in denselben gekommen ist, daß 3) endlich jeder verdächtige Sterbfall auf das Genaueste und Apodiktischeste konstatirt, insbesondere aber die Leichenöffnung der mit Symptomen der Brechruhr im Orte erkrankten Fremden nie unterlassen, und ob des unter andern Voraussetzungen allerdings gegebenen Grundes unmöglicher Rücksprache mit den Verwandten, nie der Sanitätszustand ganzer Gemeinden und Distrikte gefährdet werde.

München am 27. September 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär,
Staudacher.

---

# Protokoll,

aufgenommen über die in Alt- und Neuötting vorgekommenen Fälle von Brechruhr, zu Altötting den 20. September 1836.

Der unterzeichnete Regierungs-Commissär von einem hohen Regierungs-Präsidio unter dem 18. d. Monats beauftragt, sich nach Oetting zu verfügen, um sich zu überzeugen, was an dem Gerüchte, daß daselbst die Brechruhr zum Ausbruche gekommen, Wahres sey, und ob die im höchsten Ministerial-Rescripte vom 10ten d. Mts. (die Brechruhr betr.), verfügten vorsorglichen Maaßregeln getroffen, insbesondere, ob unentgeldliche ärztliche Hülfe vorhanden sey u. s. w., sieht sich veranlaßt, die Beobachtungen und Erklärungen des k. Landgerichtsarztes Dr. Beck,

Ordinirt wurde demselben:

Spiritus muriatico aethereus, 10 Tropfen in eine Schaale Thee, falls derselbe bei erschwertem Schlingen zu sich nehmen könnte.

Morgens 5 Uhr trug Liedl alle Zeichen des nahen Todes, welcher auch bis 5 1/2 Uhr erfolgte.

Vorzüglich ist die Pulslosigkeit des Kranken bemerkenswerth, wobei die Haut naß und kalt war.

Der Landarzt Hayd von Altötting giebt an, daß er, was den Schiffmeister Rueß von Ulm und den Webermeister Estermann von Altötting anbetrifft, den oben zu Protokoll gegebenen Erklärungen des Landgerichts-Arztes Dr. Beck beistimme; hinsichtlich des von ihm behandelten Wallner zu Neuötting Folgendes bemerke:

Am 16. d. wurde ich zu dem Zimmermann Wallner nach Neuötting gerufen.

Bei dem Eintritte in das Zimmer fand ich den Kranken auf dem Rücken, und ausgestreckt im Bette liegend. Bei dem Befragen um sein Befinden bewies er eine außerordentliche Schwäche, und eine besondere Heiserkeit in der Stimme, so daß man ihn kaum verstehen konnte.

Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß er bereits schon 4 Tage an Abweichen leide, welches immer schmerzhafter wurde, und seine Arbeit doch verrichtete, bis man ihn vor Schwäche auf dem Boden liegend fand.

Seine Gesichtszüge waren ganz verändert, und nicht mehr dieselben.

Die Augen waren sehr matt und halb gebrochen, die Lippen ins Bläuliche spielend, die Zunge etwas belegt und kalt anzufühlen.

Das Athmen erschwert und etwas schnell, die Extremitäten sehr kalt, das Abweichen eine



bräunliche Flüssigkeit, unwillkührlich und übelriechend. Der Unterleib war klein, und beim Befühlen äußerte er wenig Schmerz.

Uebrigens so sanken seine Kräfte, ungeachtet aller angewandten und vorgeschriebenen Arzneien, und erbleichte bereits in 48 Stunden von der Behandlung angefangen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß Wallner seit mehreren Jahren schon öfter an bedeutenden Unterleibsentzündungen gelitten hat, und sohin die Disposition in ihm schon gegründet war.

Am 17. l. M. Abends 10 Uhr wurde ich zu dem Drechslermeister Liedl gerufen, welcher in einer Seitenlage im Bette sich befand, heftige Schmerzen im Unterleibe und Magengegend äußerte, sich auch gleich nach meinem Eintritte ins Zimmer heftig brechen mußte, dabei war er schon sehr heruntergekommen, indem er schon drei Tage an schmerzhaftem Abweichen und Brechen litt; er erklärte mir auch nach überstandenem Erbrechen, daß er einen zweiten Leibschaden, nämlich einen Nabelbruch erhalten hätte, und zwar in Folge der Anstrengung beim Erbrechen. Ich verordnete ihm die Dower'schen Pulver mit Opium, warmen Thee, Tropfen von tinctura thebaica, warme Umschläge über den Unterleib, und warme Reibungen der untern Extremitäten.

Die weitere Behandlung von 2 Uhr in der Nacht an, übernahm Dr. Wimmer.

Den 20. Morgens um 5 Uhr wurde ich zu dem Heustätter, Maurer, 78 Jahre alt, gerufen.

Bei dem Eintritte in das Zimmer befand sich der Kranke in der rechten Seitenlage, indem er so eben gebrochen hatte.

Bei dem Befragen der Umstehenden ergab sich, daß Heusstätter bereits schon 4 Tage an schmerzhaftem Abweichen und öftern Erbrechen leide.

Eine besondere Ursache dieser übeln Erscheinung konnte nicht angegeben werden, wahrscheinlich von einer Erkältung herrührend, indem er sich auch mit Waschen von Wäsche beschäftigte, und sich schon während der ausgebrochenen Krankheit vernachläßigte.

Bei näherer Untersuchung fand ich den Kranken äußerst schwach mit einer sehr gebrochenen Stimme und sehr veränderten Gesichtszügen, die Augen waren sehr matt und trüb; jedoch die Pupille in ihrem natürlichen Zustande und Richtung, die Zunge etwas wenig belegt, feucht, aber kalt, die Extremitäten und die ganze Oberfläche der Haut waren ganz kalt, und krampfhafte Füße, der Puls klein, sehr zurückgezogen und kaum fühlbar, der Unterleib weich und etwas schmerzhaft.

Nach Angabe der Frau hatte der Kranke am 19. vier- bis fünfmal gebrochen, und ungefähr 20mal abgeführt.

Am 20., wo ich ihn selbst beobachtete, hat derselbe höchstens 2mal gebrochen, und höchstens 4 unwillkührliche Stühle gehabt.

Das Ausgebrochene war weißer Schleim und zuweilen mit Galle versetzt.

Das durch den Stuhl Ausgeleerte war brauner, ganz flüßiger Koth. Ordinirt hatte ich ihm die Dower'schen Pulver mit Thee und flor. verbasci, dann die mixtura oleosa mit Opium Tinktur.



Von seinem Zustande gegen Mittag hat sich der Kön. Kreis-Medizinalrath Dr. Hoffmann, so wie der vom Ministerium hieher gesandte praktische Arzt Dr. Feder selbst überzeugt.

Die behandelnden Aerzte, aufgefordert, zu erklären, von welcher Natur sie die von ihnen beobachteten Krankheitsfälle halten, erklären sich wie folgt:

Der K. Landgerichtsarzt, Dr. Beck erklärt hiemit, daß die zwei, von ihm selbst beobachteten Krankheitsfälle, nämlich des Schiffmeisters Rueß von Ulm, und des Webermeisters Estermann, nach seiner individuellen Meinung ganz den Charakter der asiatischen Cholera dargeboten haben.

Der praktische Arzt, Dr. Wimmer erklärt auch die ihm vorgekommenen Fälle für Cholerine in besonders heftigem Grad, da die von ihm angeführten Fälle theils nicht ganz rein beobachtet werden konnten, theils andere Komplizirungen, worunter vorzüglich Leibschaden anzuführen ist, das Krankheitsbild trübten.

Landarzt Haid ist gleicher Ansicht mit dem Landgerichtsarzte.

Hierauf wurde vorstehendes Protocoll geschlossen und unterzeichnet.

Hoffmann.
Dr. Beck.
Dr. Wimmer, prakt. Arzt.
Haid, Landarzt.

Wasserburger.

des praktischen Arztes Dr. Wimmer von Neuötting, so wie des Landarztes Hayd zu Altötting, welche mehrere, angeblich der Brechruhr ähnliche Krankheitsfälle in der letzten Zeit ärztlich behandelten, zu Protokoll zu nehmen.

Der Königliche Landgerichtsarzt Dr. Beck bemerkt, wie folgt:

Schon seit Anfang Monats Juny dieses Jahres zeigten sich hier und in der Umgegend Krankheits-Anfälle gastrischer Natur, welche bald alle Symptome der nun allenthalben herrschen-Cholerine annahmen.

Diese Krankheit befiel sehr viele Menschen plötzlich, allein die Genesung trat allenthalben theils mit, theils ohne ärztliche Hülfe sehr schnell wieder ein, und kein Individuum starb an selber.

Am 22ten August, spät Abends, kam auf einem sogenamnten Zeißelwagen der Schiffmeister Rueß von Ulm sehr krank hier an, und bei dem ersten ärztlichen Besuche fand Unterzeichneter, daß selber, der von Wien bis hieher Tag und Nacht der übelsten Witternng ausgesetzt, schon krank die Reise hieher machte, an den bedenklichsten Symptomen der Cholerina, oder vielleicht gar der Cholera leide.

Man beobachtete an selbem einen gänzlich zurückgezogenen Puls, eine Marmorkälte am ganzen Körper, kalten klebrigen Schweiß an den Extremitäten, eine heisere Stimme, ein öfteres Seufzen und unruhige Bewegung mit einem leidenden Blick bei immer nach aufwärts geschlagenen Augäpfeln, unverkennbar war auch hiebei Kongestion nach dem Kopfe mit einem Halbdelirio vorhanden.

Die an ihn gestellten Fragen blieben meistens unbeantwortet, jedoch wendete er bei den lauten Fragen an ihn schnell die Augen an den Fragenden.

Ohngeachtet aller angewandten Mittel starb dieser Kranke in der darauf folgenden Mitternachtsstunde.

Zu bemerken ist noch, daß dieser Schiffmeister Rueß von Ulm schon auf dem Wege von Wien hieher sehr an heftigen Unterleibsschmerzen gelitten habe, so wie, daß er auch mit öfterm Erbrechen und Durchfall befallen wurde, wie seine Reise-Gefährten, ebenfalls Schiffleute von Ulm, aussagten.

Auch bemerkte man bei näherer Untersuchung des übrigens ganz unempfindlichen, ganz gegen die Wirbelsäule zurückgezogenen Unterleibes des genannten Rueß mit einem doppelten, jedoch keineswegs eingeklemmten Hodensack-Bruche behaftet gewesen sey, da er eine doppelte Bruch-Bandage trug.

Uebrigens wurde an dieser Leiche die Section aus dem Grunde nicht vorgenommen, da man sich mit der Familie des in Ulm einheimischen Gestorbenen nicht benehmen konnte.

Von dieser Zeit, bis zum 8ten September, blieb alles ruhig, selbst die Cholerine schwieg hier in Altötting.

Jedoch Nachts vom 7ten auf den 8ten dieß Monats erkrankte plötzlich der hiesige Weber, Estermann, ein sehr schwächlicher und schon lange kränklicher Mann, nach dem Genuße von Schwämmen, nachdem er schon ehevor einige Tage mit Kolik und Abweichen behaftet war, mit allen den oben, bey Schiffmeister Rueß angeführten Symptomen, nachdem er nach Aussage seines Weibes, nach dem Genuße der Schwämme auch mit Erbrechen befallen worden.

Die Stuhlausleerungen waren flüßig aufgelöst, von bräunlich röthlicher Farbe.

Dabey klagte dieser Kranke über ungemein schmerzhafte Krämpfe an den Händen und Füs-

sen. — Dieser Kranke starb am nämlichen Tage Abends 7 Uhr. Nach dem Tode zeigte sich an seinem Körper kein anderes Zeichen, als der blaue Ring um die Augen, die übrigen Theile behielten die gewöhnliche Farbe.

Von dieser Zeit an kam kein solcher Krankheits-Fall vor, bis am 16. d. Mts. — Da jedoch Unterzeichneter unter dieser Zeit selbst erkrankte, so kann selber Nachfolgendes nur auf den Grund der Rapporte des Landarztes Steininger von Neuötting, und des Landarztes Hayd von hier zu Protokoll geben.

In der Nacht des oben angezeigten 16. d. M., erkrankten ebenfalls wieder zwey Individuen zu Neuötting, der Zimmermann Johann Wallner und der alte Bleicher, Staudhammer schnell, und zwar mit allen oben schon angeführten Krankheits-Symptomen, beide starben schon Morgens des andern Tages.

Ersterer, Wallner der den Unterleibs-Entzündungen schon öfters unterworfen war, hatte schon seit einigen Tagen die heftigste Kolik, mit flüßigem Durchfall, ohne etwas dagegen zu gebrauchen, und arbeitete noch am Vorabende seines Todestages bis spät, so lange fort, bis er aus Schwäche umfiel.

Letzterer, Staudhammer, schon alt und dem Trunke und der Unordnung sehr ergeben, arbeitete den Tag durch, vor dem nächtlichen Krankheits Anfalle in einer unter Wasser stehenden Wiese. —

Den 17ten dieses Monats spät Abends, wurde der Zimmermann und Drechler Liedl von hier, der jedoch ebenfalls mit einem Leibschaden behaftet war, mit den nämlichen obigen Krankheitszufällen befallen, nachdem er ebenfalls schon mehrere Tage starke Kolikschmerzen und Abweichen hatte, ohne dafür ärztliche Hülfe zu suchen, im Gegentheil soll er am nämlichen Tage noch in einem Keller zu Neuötting kaltes Bier getrunken haben.

Zu den ersten zwey angeführten Todesfällen muß man noch besonders bemerken, daß nach allen eingeholten Erfahrungen und genauen Befragen des Eheweibes des verstorbenen Estermann, Webers, dieser auch nicht in die geringste Berührung mit dem Schiffmeister Rueß gekommen sey, wo im Gegentheil alle jene Individuen, die dem ebenberührten Schiffmeister Rueß alle möglichste Hilfe leisteten, bisher vollkommen gesund blieben.

Da nun der schnelle Todes-Fall des durchreisenden Schiffmeisters Rueß von Ulm, und der später darauffolgende des Webers Estermann von hier noch ganz isolirt standen, wenn gleich die Krankheits-Symptome der Cholera verdächtig waren, und da übrigens hier und in der Umgegend zu dieser Zeit nicht einmal ein Cholerinkranker vorhanden war, so glaubte man bis zur näheren Entwicklung und Bestimmung des wahren Karakters der Krankheit von der Anzeige an die K. Kreisregierung noch Umgang nehmen zu dürfen.

Jedoch am Tage, wo die wiederholten zwei Erkrankungen und Todesfälle in Neuötting unter den nämlichen Symptomen nach gemachter Anzeige der Aerzte sich ergaben, hielt es Unterzeichneter, obwohl noch unglücklicher Weise selbst krank, für seine erste Pflicht, alsogleich dem Königlichen Landgerichte zur Weiterbeförderung an die K. Kreisregierung hievon die geziemende Anzeige zu machen.

Der praktische Arzt Dr. Wimmer von Neuötting erklärt was folgt:

Am 7ten laufenden Monats wurde Unterzeichneter ungefähr Nachmittags 4 Uhr zu dem

Binder, den Johann Ertl, gerufen, und bemerkte an demselben, wie folgt:

Der Kranke, welchem nur die Rückenlage möglich war, weil ihn, auf der linken Seite liegend, Stechen in der Gegend der sechsten und siebenten Rippe, auf der rechten Seite liegend Schwerathemholen hinderte, befand sich bei meiner Ankunft im Bette.

Der Kranke machte stets konvulsivische Bewegungen der Augen, wobei die Augen stets mit der Pupille nach oben gedreht, und nichtssagend abgestorben waren, gleichsam von einem schleimigen Ueberzuge merklich bedeckt.

Das Licht brachte keine merkliche Zusammenziehung der erweiterten Pupillen hervor.

Das Gesicht hatte eine eigenthümliche blaßgelbliche Färbung.

Ueber der Oberlippe etwas das Gesicht verzogen; die Sprache näselnd und sehr schwach; — die Zunge blaßgelblich belegt und kalt; — heftiger Durst mit Erbrechen alles dessen, was gegen den Durst genommen wurde.

Der Appetit war völlig weg, das Athmen erschwert, als beeinträchtige ein Gewicht die Brust, der Unterleib, vorzüglich die Magen- und Lebergegend schmerzhaft selbst außer der Berührung, bei welcher man denselben teigig und zusammengefallen fühlte.

Die Urin-Sekretion sehr unbedeutend, die häufigen Stühle schleimig-gelblich, ohne Geruch und in bedeutender Menge, ohne daß Koth darin bemerkt werden konnte; am besten möchte die Ausleerung mit Eibischthee verglichen werden.

Der Kranke wurde am ganzen Körper mit den fürchterlichsten Krämpfen gequält, wobei alle möglichen Verkrümmungen des Körpers für sich und der einzelnen Extremitäten besonders Statt fanden.

Diese Anfälle kehrten den Abend, wo Unterzeichneter denselben zuerst zu Gesicht bekam, halbviertelstündig, selbst in kürzeren Zwischenräumen zurück, und dauerten jedesmal von 5—10 Minuten, worauf der Kranke neuerdings stets noch ermatteter sich zeigte und klagte.

Die Haut an den Extremitäten, besonders den Füßen, war schlaff, trocken, doch die Hautwärme nicht besonders gemindert.

Der Puls sehr schnell, 110 bis 115 Schläge in einer Minute machend, etwas zurückgezogen, klein und härtlich, sonst regelmäßig.

Nach gemachter Ordination, welche in kohlensauerer Magnesia 10 Gran, Rhabarber 4 Gran, Lactucarium 2 Gran, Valeriana 1 Gran bestand, welche Pulver ihm alle 2 Stunden zu je einem Stück gereicht werden sollten, kehrte das Brechen zwar noch zurück, war grüngelblich, völlig flüßig, ohne Geruch, und stets in einer Quantität zu 4 bis 8 Unzen. Auch die Ausleerungen wichen nicht völlig, waren etwas bräunlich gefärbt und äußerst übelriechend, in ziemlicher Quantität.

Die Krämpfe minderten sich in so weit, daß sie nicht so häufig, nämlich nur in einer Zeit von einer halben Stunde zurückkehrten, und nicht mehr den ganzen Körper, sondern bald eine Hand, einen Fuß und dergleichen ergriffen.

Durst dauerte fort.

Nach Verlauf von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr wurde mit diesen Pulvern fortgefahren. Es mögen die Nacht hindurch 8—10 Stühle von kurz erwähnter Beschaffenheit, und 4—6maliges Erbrechen, wie erwähnt, erfolgt seyn.

Ordinirt wurde wie folgt: Columbo 1 Drachme, Salep 1 Scrupel, zu einem Dekokt

auf 4 Unzen, worin man Gummischleim 3 Drachmen auflösen ließ; beigesetzt wurden noch 2 Drachmen einfache Opium-Tinktur nebst einer Unze Diacodian Syrup. Erwähntes Decoct wurde mit dem Bemerken gereicht, daß die erste bis dritte halbe Stunde ein Löffel voll genommen werden sollte, wornach, als der dritte Löffel voll genommen, und die schmerzhaften Symptome nachgelassen hatten, alle Stund, und nach 4 Stunden, alle 2 Stund ein Löffel voll gereicht wurde.

Es erfolgten bis Abends 4 Uhr noch zwei, ebenfalls sehr übelriechende, flüßige, schmutziggelbe Stühle.

Die Krämpfe, so wie das Erbrechen, waren seither nicht mehr zurückgekehrt.

Durst dauert fort.

Der Puls wurde größer, langsamer, 100 Schläge in einer Minute, die Haut warm, feucht und etwas turgescirend.

Den folgenden Tag, als am 3. wurde mit dem repetirten, angeführten Decoct fortgefahren, bis sich alle Symptome von Schmerz, Convulsion, Erbrechen, Abweichen verloren hatten.

Am 10. blieb der erwähnte Kranke, obgleich bisher noch keine Urin-Secretion erfolgt war, ohne Medizin, und erst am 11. Nachmittags, als der Kranke Zeichen eines Nervenfiebers an den Tag legte, wurde demselben, wie folgt, ordinirt: Valeriana 1 Drachme, auf ein Infusum 4 Unzen, worin man 2 Scrupel Extract. card. bened. auflösen und dem ganzen zwei Drachmen weniger Rhabarber-Tinktur nebst 1½ Unzen Pommeranzen-Syrup zusetzen ließ. Merklich besserte sich hierauf der Zustand des Patienten, und sohin ließ man den nächsten Tag, als am 12., repetiren.

Bei der ersten Ordination erhielt Kranker jede Stunde einen Eßlöffel voll, später alle 2 Stund einen; somit besserte sich das Befinden so weit, daß man den Kranken ohne Medizin lassen konnte.

Erst am 17. desselben Mts. ordinirte man, da Appetit und Kräfte nicht nach Wunsch zurückgekehrt waren, folgende Mixtur:

Aqua anisi 3 Unzen,
Extract. cascarilae eine halbe Drachme,
Extract. cardo. benedict. 1½ Scrupl,
tinctura rheivinosa, 1 Drachme

und 1 1/2 Unzen Pommeranzen-Syrup alle 2 Stunden einen Eßlöffel voll zu nehmen, und so wurde der Kranke, nachdem alle Funktionen eines Gesunden zurückgekehrt waren, als geheilt entlassen.

Den Drechsler und Zimmermann Liedl, als den zweiten Kranken dieser Art, traf Unterzeichneter Morgens den 18., wie folgt:

Der Kranke lag im halb betäubten Zustande ganz ermüdet da, kehrte die Augen, welche schon halb gebrochen waren, stets nach Oben, Lichtreiz war verschwunden, das Gesicht eigenthümlich verzogen, die Zunge kalt, schlaff, schwach-schleimig belegt, Durst heftig, Athmen kurz, und beschleunigt: Unterleib eingezogen, bei der Berührung nicht besonders schmerzhaft, und wie die übrige Haut kalt anzufühlen, Stuhl-Entleerung nebst Erbrechen dauerten, nach Aussage, etwas gemindert fort, konnten aber, was Quantität und Qualität betraf, nicht für den Augenblick beobachtet werden, da eben keine aufgehoben worden.

Zu bemerken ist noch, daß der Kranke heiser und mit besonderem Schmerz-Gefühle sprach.

# Extra-Beilage Nr. 41

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämmtliche Magistrate und Distrikts-Polizeybehörden des Isarkreises.

(Den Vollzug der Ziffer XII. des Normativ-Reskripts vom 24. Juni 1835 zum Art. 2. Ziffer 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Rescript vom 12. Juni d. J. im rubr. Betreffe wurde ausgesprochen, daß die nach Ziffer XII. des Normativs vom 24. Juny v. J. zum Art. 2. Ziffer 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei Dispensationen bei Ablegung der Fähigkeitsprobe, und von Anfertigung der Muster-Zeichnung zu erholende Erklärung der Gemeinde-Verwaltung in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate ohne vorgängiges Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten auszugehen habe.

München den 7. October 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 42

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden und Patrimonialgerichte des Isarkreises, dann die Magistrate München und Landshut.

(Die Getreidmaaße in den Mühlen, — resp. den Vollzug der deßfallsigen allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1835, betreffend).

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem Königl. Staatsministerium des Innern an die Königl. Regierung des Unterdonaukreises im obenbezeichneten Betreffe am 26. v. M. erlassene, und der unterfertigten Stelle zugleich zugeschlossene höchste Entschließung zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

München am 7. October 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird der Königl. Kreisregierung K. d. J. eröffnet, daß das durch Ministerial-Reskript vom 27. Jäner v. J. von sämmtlichen Kreisregierungen erholte Gutachten über die Räthlichkeit einer Ausdehnung der durch Art. II und III der allerhöchsten Verordnung vom 2. August 1834 gegebenen Vorschriften über den Zustand der Getreidmaaße auf alle der polizeilichen Respizienz unterworfenen Getreidmaaße bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 8. September v. J. (Rggsblatt Nro. 47 S. 809) seine Erledigung fand, welche vorschreibt, daß die Bestimmungen der oben erwähnten Art. II und III in Zukunft auf alle der polizeilichen Respizienz unterworfenen Getreidmaaße ohne Unterschied auszudehnen sey.

Da hiernach der von der Königl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. bemerkte Anstand gehoben erscheint, so wird dieselbe nunmehr ungesäumt die bezüglich der Mäßereien in den Mühlen des Unter-Donaukreises insbesondere, so wie die zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 8. September vorigen Jahres überhaupt angemessenen Verfügungen erlassen.

München den 26. September 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten,
Befehl.
An
die Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

# Extra-Beilage Nr. 43

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An

sämmtliche Königl. Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Isarkreises.

(Die Hausapotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht auf mehrfältige Klagen sich veranlaßt, hinsichtlich der Hausapotheken folgende Bestimmungen zu treffen:

1.

Jeder praktische Arzt, jeder Land- und Wundarzt hat den Bedarf von Arzneimitteln, den er entweder für den Augenblick, oder wegen Entlegenheit nöthig hat, sowohl in Bezug auf Quantität, als Qualität selbst anzugeben und in ein Verzeichniß zu bringen.

Nur wenig und klein können die Bedürfnisse am Sitze einer Apotheke oder der nächsten Umgebung, größer und mannigfaltiger in einer Entfernung von 1 bis 2 Stunden seyn.

2.

Der Gerichtsarzt revidirt dieses Verzeichniß, streicht aus selbem, was er überflüßig, setzt hinzu, was er für nöthig erachtet, und versieht sie mit Amts-Siegel und Unterschrift.

3.

Die revidirten Verzeichnisse werden der unterfertigten Stelle zur Genehmigung vorgelegt.

4.

Von denselben bleibt nach der Genehmigung ein Exemplar in der Physicats-Registratur, eines bei dem betreffenden Arzte ꝛc., eines in der Gerichts-Apotheke deponirt.

5.

Nur aus der Gerichts-Apotheke dürfen die bewilligten Medicamente bezogen werden, und der Apotheker hat ein genaues Journal der Medicamenten-Abgaben für jedes ärztliche Individuum zu führen.

6.

Nur diejenigen Wurzel, Kräuter, Blumen und Saamen, welche der Arzt, Land- oder Wundarzt im eigenen Garten zieht, dürfen in seinem Medicamenten-Vorrath aufgenommen werden.

Wild wachsende Wurzel, Kräuter, Blumen, Saamen, oder wie immer Namen habende Arzneistoffe zu sammeln und zu verwenden, ist nicht gestattet. Aus den im Garten gezogenen Kräutern ꝛc. Präparate zu machen, kann nicht zugegeben werden.

7.

Jährlich wenigstens einmal, und nach Umständen öfter, hat der Gerichtsarzt mit Zuziehung des Gerichtsapothekers jede Hausapotheke zu untersuchen, und die Zeit und Beschaffenheit der vorhandenen Waaren, Utensilien ꝛc. zu prüfen.

Das bewilligte Verzeichniß von Arzneien und das vom Apotheker geführte Journal über seine Abgaben werden mit den vorhandenen Arzneikörpern u. s. w. hiebei genau verglichen.

8.

Werden bei diesen Visitationen Arzneien vorgefunden, welche von der Gerichtsapotheke nicht abgenommen wurden, so müssen sie auf der Stelle und in Gegenwart des Eigenthümers vernichtet werden. Im zweiten Falle tritt überdieß eine Geldstrafe von 25 fl. ein.

9.

Wenn der Arzt, Land- oder Wundarzt in der Wohnung eines Kranken ordinirt, welcher eben so nahe in die nächstgelegene Apotheke, wie zu jenem zu gehen hat, so müssen die Ordinationen bei einer Strafe von 5 fl. in die Apotheke geschickt werden.

10.

Eine Vergütung für diese Visitationen für den Gerichtsarzt und Gerichtsapotheker findet nicht statt.

11.

Mit den Apotheken-Visitations-Protokollen sind auch jedesmal die Resultate dieser Untersuchungen der Hausapotheke vorzulegen.

12.

Die Apotheker werden den Aerzten, Land- und Wundärzten bei Abgabe der Arzneien billigen Rabbat lassen, und sich durch Uebersetzung der Preise ꝛc. dieser Vergünstigung nicht verlustig machen, welches nach gerechten Klagen eintreten müßte.

13.

Der Gerichtsarzt hat sich über den Vollzug dieser Verfügung durch Vorlage der revidirten §. 1. anbefohlenen Verzeichnisse binnen 8 Wochen auszuweisen.

München den 4. October 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(121)

# Extra-Beilage Nr. 44

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämmtliche K. Landgerichte des Isarkreises, an das Herrschaftsgericht Prien, an den Magistrat Landshut und die Militär-Conscriptions-Commission München.

(Die Verrechnung der gesetzlichen Conscriptions-Strafen betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 23. vorigen Monats erfolgte höchste Rescript des Kön. Staatsministeriums der Finanzen folgt nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 14. October 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Finanzen.

Die Beilage des Berichtes vom 8. d. M. folgt mit dem Bemerken zurück, daß gerade die von der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, als unvollständig angesehene Bestimmung des §. 130 der Vollzugs-Instruktion zum Heeres-Ergänzungs-Gesetz darüber keinem Zweifel Raum gebe, daß die Conscriptions-Strafen hinsichtlich der Verrechnung gleich andern Polizey-Strafen zu behandeln, mithin unter diesen in den Tarregistern vorzutragen seyen.

München den 23. September 1836.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Secretär
v. Gietl.

# Extra-Beilage Nr. 45

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


(Die Auswanderungen nach Amerika betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nachstehende unter der Aufschrift:

„Auswanderer-Schicksal"

aus dem dritten Jahrgange der philadelphischen Zeitung entnommene, und von sechs Deutschen ausgegangene Bekanntmachung allenthalben durch die Gemeinde-Vorsteher veröffentlichen zu lassen, und bei vorkommenden Gesuchen um Bewilligung der Auswanderung nach Amerika die Bittsteller warnend darauf aufmerksam zu machen.

München den 15. October 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

## Auswanderer Schicksal.

„Im Jahre 1834 hatte ein jüdischer Agent eine große Anzahl Deutscher unter den glänzendsten Versprechungen überredet, ihre Heimath zu verlassen, und nach Jamaica sich einzuschiffen, um dort auf den Plantagen der Pflanzer als Land- und Arbeitsleute angestellt zu werden. Unter diejenigen, die ihm Vertrauen schenkten, gehörten auch die Unterzeichneten. Die Expedition ging wirklich von Statten, und die unglückliche Schaar betrogener Deutschen langte endlich an dem Orte ihrer Bestimmung an. War die süße Hoffnung einer bessern Zeit ein vollkommener Tröster während einer langen und beschwerlichen Seefahrt, so mußten wir diesen angenehmen Traum desto härter büßen, als die westindische Sonne über uns leuchtete, und unser verheißenes Paradies beginnen sollte. Schon in wenig Tagen ward es klar, welch ein Schicksal uns erwartete. Statt Wohlfahrt und Frei-

heit zu finden, hatte uns jener Teufel, auf den wir Alles bauten, zu eigentlichen Sklaven verkauft. Da war keine Seele, die uns freundlich empfangen hätte. Niemand zeigte sich, um den Bedingungen nachzukommen, unter welchen wir uns verleiten ließen, in Jamaica unser Glück zu suchen. — Unser Schiff hatte im Hafen der Hauptstadt Anker geworfen. Man brachte uns wie eine verschacherte Viehheerde an's Land, und schleppte uns zu Hunderten in die benachbarten Gegenden und das Innere der Insel. Auf einmal zerstreut und von aller brüderlichen Verbindung getrennt, wußte keiner den Aufenthalt des Andern. Nur äußerst kärgliche Nahrung wurde uns gereicht, und Vielen nicht einmal diese. So starb in kurzer Zeit eine große Anzahl aus Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen. Andere unterlagen den gewöhnlichen Krankheiten des Landes. Hunger und Klima, und die Gefühle der bittersten Täuschung vereinigten sich, um uns dem Elende oder Tode zu weihen. Man wollte uns an die Stellen der Sklaven setzen, die in einem Jahre frei gelassen werden sollten. Wer sich diesen Bedingungen nicht unterwarf, dem sollte das Recht bleiben, wieder fortzuziehen, wenn es ihm seine Kasse erlaubte. Da dies aber nur bei sehr Wenigen statt haben konnte, und vielmehr Jeder darauf gerechnet hatte, einen guten Verdienst im Lande zu finden, so läßt es sich leicht denken, welche Noth und sorgenvolle Tage über sie hereinbrachen. Nie hat ein Seelenverkäufer frecher und satanischer mit Menschenglück und Menschenleben gespielt, als der, der uns zum Verlassen der Heimath verleitete. Nur mit der größten Anstrengung und dem festen Vertrauen, daß Gott unser Führer seyn werde, ist es uns gelungen, dem allgemeinen traurigen Loose unsrer armen deutschen Brüder zu entfliehen. Wir befinden uns nun in Nordamerika, zufrieden mit unsrer Lage, und im vollen Genusse der bürgerlichen Freiheit. Eine höhere Hand räche den unerhörten Wucher und den satanischen Betrug, der die meisten unsrer Reisegefährten in unaussprechlichen Jammer und ins Grab stürzte. Einigen von uns ward die ernste Prüfung zu Theil, ihre eigenen Kinder als Opfer fallen zu sehen. Möge die öffentliche Bekanntmachung der Schandthaten, die ein Ungeheuer an uns und unsern Brüdern ungestraft verübt hat, wenigstens fernern Versuchen dieser Art ein Ziel setzen. Philadelphia, den 20. Mai 1836. (Unterz.) Friedr. Scherf, von Gehren. Joh. Karl Schranke, von Erkelen. Anton Gelhaus, von Allhausen, im Paderborn'schen. Heinrich Halsch, von Allhausen, im Paderborn'schen. Anton Ebers, von Brakel. Joh. Chr. Friedr. Wittler, von Polta, Amts Usler."

1132

# Extra-Beilage Nr. 46

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämmtliche Bau- und Polizey-Behörden im Isarkreise, dann an die Magistrate zu München und Landshut.

(Das Bepflanzen der Landstraßen mit Bäumen betr.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Hier unten folgt ein Auszug der am 7. d. M. an die Königl. Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer des Innern, im rubrizirten Betreffe ergangenen Königl. Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung in vorkommenden Fällen.

München am 15. October 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. August d. J. wird unter Rückschluß der Beilagen eröffnet:

daß die Kön. Kreisregierung hiebei wiederholt auf die Bestimmung des § 16. der Belehrung über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen auf Landstraßen vom 21. August v. Js. mit dem Bemerken hingewiesen werde, daß Seine Majestät die Pflanzung von Nußbäumen an jenen Orten, wo die klimatischen Verhältnisse die Zeitigung der Früchte erwarten lassen, in Rücksicht der Schönheit und Nützlichkeit dieses Baumes mit besonderem Wohlgefallen aufnehmen werden.

München den 7. October 1836.

An
die Königl. B. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern ergangen.

# Extra-Beilage Nr. 47

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden des Rheinkreises betreffend.)

Die unterm 14ten d. Mts. an das Königl. protestantische Oberkonsistorium in obenstehendem Betreffe ergangene Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern folgt nachstehend unter Bezug auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte vom 22ten Septbr. d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung.

München den 21. October 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht von 29. v. Mts. wird eröffnet, daß die Collekte für die durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden des Rheinkreises, wie schon aus dem Schlußsatze des Ministerial-Rescripts vom 23. August d. Js. hervorgeht, als Kirchen-Collekte vorzunehmen war, übrigens da, wo dieselbe bereits als eine durch die Polizei-Behörde zu veranstaltende ausgeschrieben wurde, es hiebei zu bewenden habe.

Von dieser Verfügung wurden sämmtliche Kreisregierungen K. d. Innern unterm heutigen geeignet verständiget.

München den 14. October 1836.

An
das protestantische Oberkonsistorium ergangen.

# Extra-Beilage Nr. 48

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An

sämtliche K. Distrikts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Päße für Reisende nach Oesterreich betr.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der k. k. österreichischen Gesandtschaft am k. b. Hofe geschah die amtliche Mittheilung, daß, sowie von Seite der k. k. Behörden bei Ausstellungen von Reise-Legitimationen die erforderlichen Persons- und andere Bezeichnungen beigefügt werden sollen, aus Anlaß verschiedener einzelner Fälle und in Rücksicht auf gegenwärtige bewegte Zeitumstände neuerlich die k. k. Gesandtschaften beauftragt wurden, den betreffenden Regierungen zu eröffnen, daß nach den österreichischen Paßvorschriften die genaue Persons-Beschreibung in den Pässen ein wesentliches Erforderniß seye, um mittels derselben die Zulassung in den k. k. Staaten zu erhalten, und daß nur bei hohen Standes-Personen, oder solchen Individuen, welche wegen ihrer Dienst- oder sonstigen Verhältnisse sehr bekannt und verläßig sind, von dieser Regel eine Ausnahme zugestanden werden könne.

Sämmtliche K. Distrikts-Polizei-Behörden erhalten daher den Auftrag, bei Ausstellung von Pässen zu Reisen nach Oesterreich sich strengstens hiernach zu achten.

München den 23. October 1836.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 49

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

---

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden, Magistrate und Patrimonialgerichte des Isarkreises.

(Die Einsendung von Akten in Berufungsfällen betr.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Durch Königl. Ministerial-Reskript vom 25. dieß ist wiederholt anbefohlen worden, daß die Akten der Unterbehörden in Berufungsfällen nur in geheftetem Zustande angenommen werden dürfen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Magistrate und Patrimonialgerichte werden daher auf diese allerhöchste Verfügung zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß gegen die der fraglichen Anordnung zuwiderhandelnden Behörden willkührliche Strafeinschreitung verfägt werden würde.

München den 30. October 1836.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 50

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämtliche K. Distrikts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die epidemische Brechruhr betreffend.)

Im Vollzuge der Königl. Ministerial-Entschließung vom 10. September l. J., die Maaßregeln gegen die epidemische Brechruhr betreffend, wurden als Beylage zu der diesseitigen Ausschreibung vom 13. September Extra-Beilage zum Kr.-Int.-Blatt Nro. 36 Suppen-Rezepte bekannt gemacht, nach welchen die Portion guter kräftiger Suppe um 2 Kr. abgegeben werden kann. Seit dem Ausbruche der Brechruhr zu München ist nun nachstehendes Suppenrezept mit dem besten Erfolge angewendet worden, nach welchem die Portion Suppe bey Uebernahme der Regiekosten auf den Armenfond nur auf einen Kreuzer zu stehen kömmt.

Da der tägliche Genuß gesunder, warmer Nahrung zu den wirksamsten Schutzmitteln gegen die Brechruhr gehört, und bey den unbemittelten Volksklassen nur durch möglichst wohlfeile Preise befördert und veranlaßt werden kann, so bringt man dieses Rezept zur Kenntniß der Polizey-Behörden und Gemeinden, damit dasselbe bey den bereits bestehenden und noch in Wirksamkeit tretenden Anstalten angewendet werden könne, und versieht sich zu deren Eifer, daß sie sich die hiernach erleichterte Errichtung von Suppenanstalten allseits zur besondern Aufgabe machen werden.

München, am 14. November 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Rösch, Sekr.

## Rumfordsche oder Erbsen-Suppe.

Wenn man annimmt, daß man Suppe für 100 Personen kochen will, so heize man Morgens 5 Uhr einen mit Wasser gefüllten Kessel, der volle 50 Maaß hält, schütte 10 Dreißiger Erbsen hinein, lasse sie stark bis gegen 8 Uhr hin kochen, dann werden die aufsiedenden Erbsen mit einem durchlöcherten Schöpflöffel von ihren Bälgen gereiniget, und ein Dreißiger Rollgerste hineingeschüttet; — man lasse sie nun bis gegen ¾ auf 9 Uhr kochen, und mische dann um 6 Kr. klein geschnittenes Kräuterwerk, als Petersilien, Sellerie, Zwiebeln, gelbe Rüben, Pastinak und Schnittlauch, in die Suppe hinein. Hierauf werden 4 Dreißiger gebrochene Gerste mit 5 Maaß Wasser gut abgerührt, und um 9 Uhr Löffel voll weis unter die stark kochenden Erbsen nachgetragen. Zu bemerken ist, daß die Suppe immer wohl umgerührt wird, damit sie weder anbrenne, noch überlaufe. Essig und Salz kömmt nach Belieben hinein. — Gegen 10 Uhr kann angerichtet werden.

## Linsen-Suppe.

Zu dieser Suppe wird der Kessel ebenfalls um 5 Uhr geheizt, 12 Dreißiger Linsen hineingeschüttet und bis halb 9 Uhr stark kochen lassen, unter dieser Zeit kann man um 6 Kr. klein geschnittenes Kräuterwerk in die Linsen hineingeben. Dann werden 4 ½ Dreißiger Gerstengries mit 6 Maaß Wasser gut abgerührt, und 2 Dreißiger gebräumtes Mehl, welches Tags vorher mit ¼ Pfund Schmalz schön gebräunt werden muß, in den abgerührten Gerstengries hineingethan, wieder mit ein paar Maaß Wasser mehr flüssig gemacht, und so wie bei der Erbsen-Suppe Löffel voll weis nachgetragen. Essig und Salz nach Geschmack.

## Rollgersten-Suppe.

Auch bei dieser Suppe wird der Kessel um 5 Uhr geheizt, nach Verlauf einer halben Stunde kann man annehmen, daß selbe zu kochen anfängt, wo dann 5 Pfund klein geschnittenes Fleisch und um 6 Kr. Kräuterwerk in den Kessel hinein geschüttet wird, diese lasse man bis halb 8 Uhr kochen, dann rühre man 7 Dreißiger Rollgerste mit ¼ Maaß Essig und 5 Maaß Wasser gut durcheinander, und dann langsam in die Fleischsuppe hinein. Bis 9 Uhr werden wieder 5 Dreißiger Gerstengries mit 3 Maaß Wasser abgerührt und in die Suppe Löffel voll weis nachgetragen. Essig und Salz nach Geschmack.

# Extra-Beilage Nr. 51

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämmtliche K. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die epidemische Brechruhr respect. die Verleitgebung des Nachbiers betreffend.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Nachträglich zum dießseitigen Erlaß vom 2. d. M. über die polizeiliche Aufsicht auf die satzmäßige Güte des Bieres, (Kreis-Intelligenzblatt Stück 49 Seite 1493 und folgd.) wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Isarkreises hiemit eröffnet, daß die deßfallsigen Anordnungen ein gänzliches Verbot des Nachbieres nicht in sich schließen, und daß deßhalb den unteren Volks-Klassen ein Getränk, woran dieselben gewöhnt sind, um so weniger entzogen werden soll, als dasselbe im Allgemeinen als der Gesundheit schädlich, durchaus nicht angesehen werden kann.

Die Polizei-Behörden haben aber deßhalb neben der anbefohlenen strengsten Beaufsichtigung des tarifmäßigen Bieres und der öfteren Vornahme von amtlichen Visitationen, auch die sorgfältigste Beachtung der Beschaffenheit des Nachbieres zuzuwenden, und dabei darüber zu wachen, daß die Verleitgabe dieses Getränkes nur nach den in dem allerhöchsten Rescripte vom 20. Februar 1832 ausgesprochenen Beschränkungen sohin nur durch Brauer in minuto an die ärmere Klasse der Consumenten und nicht an und durch Wirthe geschehe.

Wird übrigens ein dem tarifmäßigen Satze unterstelltes Bier nur als zu geringhaltig, der Gesundheit aber durchaus nicht nachtheilig befunden, so darf weder dem Wirthe noch Brauer dessen Verleitgabe um einen geringen Preis, oder dessen Verleitgabe als Nachbier gestattet werden, sondern es hat neben der verordnungsmäßigen Strafe bei solchem Biere die Confiskation zum Besten des Armenfondes einzutreten.

München, am 21. November 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Rösch, Sekr.

# Extra-Beilage Nr. 31

zum

# Königl. Staatsanzeiger.

# Extra-Beilage Nr. 52

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An

sämmtliche Königl. Distrikts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Auslegung der Bestimmungen des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes § 9. Ziff. 1 lit. α. β betreffend.)

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Es ist zu wissen nöthig, ob die Bestimmungen des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes § 9. Ziff. 1 lit. α. β. in dem Isarkreise bisher nur auf solche öffentliche Diener angewendet worden sei, welche gemäß § 3. der IX. Verfassungs-Beilage nach drei Jahren die definitive Dienstes-Eigenschaft erlangen, oder ob dieselbe auch auf jene Erstreckung gefunden habe, deren Dienstverhältnisse zu allen Zeiten widerruflich bleibt, und die auf die Rechte, welche der angeführte § 3. der IX. Verfassungs-Beilage ertheilt, keinen Anspruch zu machen haben.

Die ganz bestimmte und erschöpfende Anzeige hierüber wird binnen acht Tagen zuverlässig erwartet.

München, am 26. November 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

# Extra-Beilage Nr. 53

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.

An
sämmtliche K. Distrikts-Polizey-Behörden, Magistrate und Patrimonialgerichte des Isarkreises.

(Die öffentliche Bekanntmachung der Konzessionsgesuche, namentlich auch für Handelsgewerbe nach Maaßgabe der Ziff. VIII des Reskriptes vom 24ten Juny 1835 über den Vollzug des Art. 10, Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises wird hiemit die unterm 22ten November l. J. rubrizirten Betreffs allerh. mitgetheilte Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

„Auf die von der K. Regierung des Rezatkreises K. d. J. mittelst Berichtes vom 26ten v. Mts. erhobene Frage: ob das in Ziffer VIII der Ausschreibung vom 24ten Juny v. J. vorgeschriebene Verfahren auf alle, oder bloß auf eigentliche Handwerksgewerbe sich erstrecke,“ wird erwiedert was folgt:

Zeug der, am 19ten May l. J. an die K. Regierung des Isarkreises K. d. J. ergangenen und sämmtlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilten Entschließung, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen hinsichtlich der Instruirung der Konzessionsgesuche betreffend, ist der öffentliche Anschlag der Konzessionsgesuche lediglich angeordnet, um allenfallsigen und namentlich ältern Bewerbern die rechtzeitige Kompetirung möglich zu machen.

Kompetenten sind aber bey allen Gewerbsfragen mit alleiniger Ausnahme der radizirten oder realen Gewerbsrechte möglich.

Die Vorschrift der erwähnten Ausschreibung findet daher auch auf Handels-Gewerbe Anwendung.

München, am 22. November 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hauner.

# Extra-Beilage Nr. 54

zum

# Königl. Isarkreis-Intelligenzblatte.


An

sämmtliche K. Landgerichte, dem Herrschaftsgerichte Prien, dem Magistrate Landshut, und die Militär-Conscriptions-Commission München.

(Die Eintragung der gefällten Widerspenstigkeits-Erklärungen in den Ablieferungs-Listen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober l. Js. betreffend.)

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Landgerichten des Isarkreises, so wie dem Herrschaftsgerichte in Prien, dem Magistrate Landshut, und der Militär Conscriptions-Commission München, wird nachstehend das in rubro unterm 2. Dezbr. l. Js. erfolgte höchste Ministerial-Rescript zur Wissenschaft und Darnachachtung nachstehend mitgetheilt.

München, am 15. Dezember 1836.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

## Königreich Bayern,
## Staatsministerium des Innern.

Die durch generalisirte Entschließung vom 11. Oktober l. Js. angeordnete Eintragung der gefällten Widerspenstigkeits-Erklärungen in den Ablieferungslisten hat eine K. Kreisregierung zu der Anfrage veranlaßt:

„ob es nicht genüge, die Conskriptionsbehörde an das im § 99. der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungsgesetze vorgeschriebene Benehmen mit den Militärbehörden zu erinnern, weil die Widerspenstigkeits-Erklärungen bey nicht sogleich zu erweisenden einer Voruntersuchung bedürfenden Thatsachen meist erst nach der, sogleich mit der Einreihung gebotenen Absendung der Ablieferungslisten erfolgen können?“

Zu Bescheidung dieser Anfrage wird hiemit bemerkt, was folgt:

1) Alle im gesetzlich bestimmten Zeitpunkte der Absendung der Ablieferungslisten bereits

gefällten Widerspenstigkeits-Erkenntnisse sind sofort in der Ablieferungsliste selbst einzutragen.

2) Die später erst erfolgenden Widerspenstigkeits-Erklärungen sind in die nach § 74. des Heer-Ergänzungsgesetzes anzufertigende Liste über die zum Ersatze der Widerspenstigen zu leistenden Nachstellungen einzutragen, damit die für die Widerspenstigen zur Einreihung Berufenen, von dem ihnen im bemerkten Gesetzesparagraphe zugestandenen Rechte Gebrauch machen können.

3) Das gemäß § 99. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze angeordnete Benehmen der Konscriptions-Behörden mit den Militär-Behörden kann sich sodann füglich auf eine einfache Hinweisung auf die treffende Loosnummer der Nachstellungsliste beschränken.

München den 2. Dezember 1836.

Bayerische Staatsbibliothek